

ZIONISTISCHE BROSCHÜREN-BIBLIOTHEK

Dokumente
zur
Zionistischen Politik



Verlag des
Berliner Büros der Zionistischen Organisation



ZIONISTISCHE BROSCHÜREN-BIBLIOTHEK

Dokumente
zur
Zionistischen Politik



Verlag des
Berliner Büros der Zionistischen Organisation

Inhalts-Verzeichnis

VORREDE

Der Zionismus als politische Bewegung will die Erhaltung des jüdischen Volkes, seiner geistig-kulturellen Eigenart und seiner nationalen Entwicklungsmöglichkeiten durch das Mittel der Erlangung und Verwirklichung eines völkerrechtlich gesicherten Rechtsanspruches auf Heimkehr und Ansiedlung in der historischen Volksheimat Palästina.

Diesen Inhalt der zionistischen Idee und des zionistischen Wollens gibt das Basler Programm der Zionistischen Organisation, das die Einleitung zu dieser Dokumentensammlung bildet, in seinem ersten Satze in prägnanter Fassung kund, wie folgt:

„Der Zionismus erstrebt die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina."

Als grundlegend für den Zionismus erscheinen bei objektiver Betrachtung zwei Gedankenreihen: Die eine geht aus vom Judentum, als dem Inbegriff geistigen Wesens und seelischen Gehalts, dessen Bestand und weitere Entfaltung untrennbar mit dem Schicksal der dieses besondere Volkstum verkörpernden jüdischen Gemeinschaft verbunden ist, und sie kommt zu dem Schluß, daß Judentum und jüdische Gemeinschaft um der allgemein menschheitlichen Kulturwerte willen, die sich in ihnen darstellen, zu freier Tätigkeit ihrer Kräfte erhalten bleiben müssen.

Die andere Gedankenreihe schließt sich an die erste an, indem sie die jetzige tatsächliche Lage der Juden in den einzelnen Ländern nachprüft, dabei erkennt, daß diese Lage wirtschaftlich, sozial und kulturell kaum einen gedeihlichen Fortbestand erhoffen läßt, und schließlich folgendes Ergebnis gewinnt: Eine Erhaltung jüdischen, kulturell produktiven Eigenlebens ist nur möglich durch kompakte Siedelung größerer jüdischer Massen als nationale Einheit auf einem bestimmten Territorium unter gewissen Rechtsgarantien; dieses Territorium kann aber, gemäß den historisch-religiösen Imponderabilien, der innigen Verbundenheit des jüdischen Volksempfindens mit dem „Lande der Väter", mit „Erez Israel", mit Zion, wie auch gemäß der praktisch erwiesenen Unmöglichkeit (Uganda, El Arisch), ein anderes passendes noch schwach besiedeltes Gebiet für die jüdische Massensiedlung zu erlangen, nur Palästina sein. Alle anderen Territorien der Alten

und der Neuen Welt sind weder für eine nationale Heimstätte geeignet, noch vermöchten sie den unerklärlichen opferwilligen Enthusiasmus zu entfesseln, den der Gedanke an Zion bei den jüdischen Massen auslöst.

Wer diese beiden Gedankengänge sich zueigen macht, wer die Erhaltung des jüdischen Volkstums als besonderer Ausdrucksform menschlicher Kulturentwicklung für wünschenswert und ihre Verwirklichung nur in Palästina für möglich erachtet, der hat — sei er Jude oder nicht — sowohl das Problem des Zionismus erfaßt als auch seine zionistische Lösung bejaht.

Freilich bedarf es für den Juden, der mit seinem ganzen Wesen am lebendigen Dasein seines Volkes teilnimmt, kaum der kühlen Reflexion, die durch Feststellung von Tatbeständen und durch logische Gedankenketten zum Kern des politischen Zionismus gelangt. Fernab von aller Reflektion sind ihm das ursprüngliche nationale Empfinden, der nationale Lebenswille und die aus seinem Innersten erstrahlende Liebe zur uralten Heimat die Triebkräfte seines Zionismus, in dem sich die Gesamtheit seiner jüdischen Gedankenwelt, Empfindung und Betätigung zusammenschließt.

Der zionistische Jude als Wesenheit mit stärksten nationalen, kulturellen, ethischen Impulsen ist dem objektiven Betrachter der lebendige Zeuge dafür, daß Zionismus mehr als ein theoretisches Gedankengebilde, mehr als eine Abstraktion ist, daß vielmehr Zionismus in der Tat die politische Lebensform, das Willensziel der lebenskräftigen, ihrer Eigenart bewußten Teile der jüdischen Gemeinschaft ist.

Der Zionismus, der mit der klaren gedanklichen Konstruktion den unmittelbaren Ursprung aus der unergründlichen Tiefe echten Volksgefühls verbindet, ist darum ein politischer Faktor, eine Recheneinheit, aber auch eine Willenseinheit im internationalen weltpolitischen Kalkül.

Ein Volk: die Juden, ein Land: Palästina, in unauflöslicher Schicksalsverknüpfung, das ist der echte politische Gedanke des Zionismus. Seit der zweiten Tempelzerstörung im Empfinden und Sehnen des zersplitterten, ständig verfolgten Volkes wohnend, hat ihn Theodor Herzl, der Autor des „Judenstaates", zu Ende des 19. Jahrhunderts klar formuliert, die einzelnen zionistischen Bestrebungen zu einer großen zionistischen Bewegung verdichtet und aus dieser heraus die Zionistische Organisation als Trägerin der zionistischen Politik geschaffen, deren Organ die Zionistische Exekutive, deren Parlament die Zionistenkongresse sind. Der Führer und Staatsmann Theodor Herzl erblickte sein politisches Ziel in der Erlangung des „Charter", eines Dokuments seitens der ottomanischen Regierung, das den Juden die geschlossene Ansiedlung mit Selbstverwaltungsrechten in großzügiger Weise gewährleisten sollte. Herzls früher Tod (1904) nahm der großen

politischen Aktion, die er mit überragender Staatskunst eingeleitet und bei den Großmächten persönlich geführt hatte, auf lange Jahre die Möglichkeit sofortigen Erfolges, um so mehr, als auch vom Jahre 1905 an der große europäische Konflikt sich vorzubereiten begann und in der Orientfrage die Aussicht auf friedliche Verständigung in immer weitere Ferne schwand. Währenddessen blieben jedoch die Zionisten nicht müßig. Praktische Arbeit war in Fülle zu leisten, wollte man wirklich in dem Augenblick, da einst das praktische Problem sich lösen würde, für die dann sich ergebenden Aufgaben bereit sein. In den Ländern der Zerstreuung setzte eine intensive national-kulturelle und jüdisch-politische Schulung der jüdischen Massen durch die Landesverbände und Ortsgruppen der Zionistischen Organisation ein; in Palästina selbst begann mittels der Institutionen, die bereits Herzl selbst geschaffen, des Jüdischen Nationalfonds, der Jüdischen Kolonialbank (Jewish Colonial Trust), der Anglo-Palestine Company und der nach seinem Tode gegründeten Palestine Land Development Company Landkauf und Siedlung in zäher, unermüdlicher Kleinarbeit Schritt für Schritt.

Der europäische Krieg, der anfangs, indem er Palästina zum Kampfgebiet machte, alle bisherige zionistische Leistung mit Vernichtung zu bedrohen schien, brachte schließlich die große politische Wendung. Durch den Gang der Ereignisse wurden fast zu gleicher Zeit Judenfrage und Palästinafrage aufgerollt. Im europäischen Osten wurden die alten Stammsitze jüdischer Massensiedlung, jüdischer lebendiger Religion und Volkskultur von schwerster politischer und ökonomischer Erschütterung betroffen. Im Nahen Orient hinwieder brach das alte Ottomanische Reich zusammen, so daß das künftige Regime und die weitere zivilisatorische Entwicklung der losgelösten nicht-nationaltürkischen Reichsteile dringend der klärenden Entscheidung bedurfte.

Die große staatsmännische Tat, deren Augenblick jetzt mit Notwendigkeit gekommen schien, hatte darin zu bestehen, die Lösung beider Fragen, Judennot und Palästina-Aufbau, unmittelbar durch die gleiche politisch-kulturell-ökonomische Aktion, die Verwirklichung des Zionismus, zu vollziehen.

Die grundlegende Vorarbeit hierfür hatte bereits Herzl in seinen Verhandlungen mit den maßgebenden europäischen Staatsoberhäuptern und Kabinetten geleistet. Auf dieser Basis erhob sich jetzt die große historische Leistung der Zionistenführer Chaim Weizmann und Nahum Sokolow, die den von Herzl erstrebten „Charter“, das öffentliche Dokument des jüdischen Siedlungsrechtes in Palästina, errangen. Es gelang ihnen, in der Oeffentlichkeit und bei den Regierungen Verständnis und Sympathie für den Gedanken zu erwecken, daß bei der Neuordnung der Grenzen so vieler Länder und der Rechte so vieler Völker auch der Anspruch des jüdischen Volkes auf seine nationale

Selbstbestimmung und auf seine alte Heimat berücksichtigt werden müsse. In ihrer Beweisführung konnten die Wortführer des Zionismus sich darauf berufen, daß die Schaffung eines kulturell und wirtschaftlich leistungsfähigen Palästina nur durch die Ansiedlung jüdischer Massen erfolgen könne, da nur das jüdische Volk im Bewußtsein seines historischen Heimatrechtes das Interesse habe, für dieses Land opfervolle, hingebende Arbeit zu leisten.

Die überzeugenden Argumente der zionistischen Führer wie auch ihre eigene Einsicht machten die Staatsmänner aller Großmächte der zionistischen Lösung der Palästinafrage geneigt. Ihre Bereitschaft sprach sich in einer Reihe von Sympathie- und Zustimmungserklärungen aus, als deren erste und in ihren Konsequenzen bedeutsamste die Balfour-Deklaration vom 2. November 1917 anzuführen ist. Sie bildet den Grundstein des jüdischen Palästina-Aufbaus, sie ist eine Urkunde, deren Bedeutung für den Zionismus einer „Magna Charta" gleichkommt. Wir haben sie darum — nächst dem Baseler Programm — an die Spitze der vorliegenden Dokumentensammlung gestellt. Ihr Inhalt ist leichtverständlich genug. Besonders daraus hervorzuheben ist aber die äußerst wichtige Tatsache, daß der damalige britische Staatssekretär Mr. Arthur Balfour den Brief an Lord Rothschild ausdrücklich „namens S. M. Regierung" gerichtet hat, nämlich im Einverständnis und mit Zustimmung des damaligen englischen Kabinetts, zu dem auch fast alle die Persönlichkeiten zählten, die heute im englischen politischen Leben maßgebend sind.

Die Balfour-Deklaration war ein feierliches Versprechen Englands an das jüdische Volk, dessen Erfüllung Regierungen und Parlament immer wieder als ihre Ehrenpflicht bezeichnet und der die Regierungen fast aller großen Länder zugestimmt haben.

England hatte „die größten Anstrengungen" zugesagt. Dem gegebenen Wort folgte die politische Praxis. Gelegentlich der Beratung der Orientfragen erkannten die Westmächte am 27. Februar 1919 in Versailles sämtlich die Grundsätze der Balfour-Deklaration als Richtlinien für die künftige Neuordnung an. Und etwas über ein Jahr später beschloß der Oberste Rat der alliierten Großmächte auf der Konferenz von San Remo, am 24. April 1920, bei der Neugestaltung der politischen Verhältnisse im ehemaligen ottomanischen Machtbereich das Mandat für Palästina auf Großbritannien zu übertragen, das ein Statut für Palästina ausarbeiten und darin die Errichtung einer nationalen Heimstätte für die Juden genau festlegen müsse.

Die britische Regierung formulierte nunmehr ihre Auffassung über die staatlich-kulturelle Zukunft Palästinas in einer Urkunde, die nach längeren Verhandlungen am 24. Juli 1922 in London durch den Völkerbundsrat als „Palästina-Mandat" ein-

stimmig ratifiziert, d. h. endgültig bestätigt wurde. Der Wortlaut des Palästina-Mandats bildet das zweite Dokument dieser Sammlung.

Verschiedene Punkte des Mandats möchten wir hier in Kürze erörtern. Am wichtigsten ist die Einleitung, die die rechtlichen, historischen und politischen Grundlagen des Mandats übersichtlich aneinanderreiht. Hier wird sowohl die Balfour-Deklaration wiederholt und als Willensausdruck der Großmächte erneut bestätigt wie auch — zum ersten Male seit fast zweitausend Jahren — die historische Verknüpftheit des jüdischen Volkes mit Palästina völkerrechtlich anerkannt. Die Ausführung dieses Programms im einzelnen zeichnen dann die 28 Artikel des Mandats selbst vor. Die Verpflichtung der Mandatarmacht (Großbritannien) zur Errichtung der jüdischen nationalen Heimstätte enthält Artikel 2. Die Erleichterung der jüdischen Einwanderung und Massensiedlung wird in Artikel 6 behandelt und der Erwerb des palästinensischen Staatsbürgerrechts durch die jüdischen Einwanderer in Artikel 7. Die hebräische Sprache wird neben englisch und arabisch als gleichberechtigte offizielle Landessprache in Artikel 22 anerkannt. Besondere Bedeutung kommt aber dem Artikel 4 in Verbindung mit den Artikeln 6 und 11 zu. Sein Gegenstand ist die „Jewish Agency“, die öffentlich-rechtliche jüdische Vertretungskörperschaft mit dem Anspruch auf Mitarbeit aller Juden, die gewillt sind, bei der Errichtung der jüdischen nationalen Heimstätte zu helfen. Dieses Organ, das nicht dem Verwaltungs- und parlamentarischen Apparat des Landes zugehört, sondern selbständig, gleichsam als Ausdruck jüdischer Volkssouveränität, im Einvernehmen mit der Mandatarmacht wirken soll, hat eine doppelte Aufgabe, einmal die Verwaltung Palästinas in allen Fragen des jüdischen Nationalheims zu beraten und mit ihr zusammenzuwirken, zum anderen die geschlossene jüdische Siedlung, insbesondere auf den nicht für öffentliche Zwecke erforderlichen Staatsländereien und Brachländereien, zu fördern sowie in eigener Regie öffentliche Arbeiten und Betriebe zu errichten und die Naturschätze des Landes zu verwerten, soweit dies nicht direkt von der Verwaltung unternommen wird.

Ist in diesen Bestimmungen der Zuschnitt auf Wesen und Wirkungsweise der Zionistischen Organisation nebst den ihr nahestehenden Institutionen, wie namentlich Keren Hajessod, Keren Kajemeth Lejisrael (Jüdischer Nationalfonds), Jüdische Kolonialbank, bereits ganz unverkennbar, so wird dies noch zweifelsfrei im zweiten Absatz des Artikels 4 bestätigt, der Vollmacht und Geschäfte der „Jewish Agency“ der Zionistischen Organisation überträgt.

Von der Balfour-Deklaration bis zur Ratifizierung des Palästina-Mandats waren es bald fünf, vom Beschluß in San Remo her immer noch reichlich zwei Jahre. Es war keine geringe Auf-

gabe, in diesen Zeitläuften weltbewegenden politischen Geschehens den Geist des Wohlwollens und des Verständnisses so stark und wirksam zu erhalten, wie er in den Bestimmungen des Mandats deutlich und klar sich bekundet. Ein kurzer Rückblick auf die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, mag gut und nützlich sein. Von zwei Seiten her erstand dem Zionismus die Gegnerschaft von „Antizionisten", einesteils vonseiten gewisser arabisch-nationaler Kreise Palästinas, die vorgaben, von der zionistischen Bewegung eine Schmälerung ihrer Rechte zu befürchten — obwohl durch die Balfour-Deklaration und das Palästina-Mandat die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und religiösen Rechte der nichtjüdischen Bevölkerung feierlich unter der Bürgschaft des Völkerbundes verbrieft wird; andernteils von seiten einzelner englischer Politiker und Zeitungen, die aus mehr oder minder deutlich bekannten antijüdischen oder antizionistischen Motiven eine Einschränkung der dem jüdischen Nationalheim freundlichen englischen Palästinapolitik forderten und dies mit Sparsamkeitsrücksichten begründeten — obwohl die englische Regierung den Verwaltungs- und Militäraufwand für Palästina von Jahr zu Jahr weiter bis auf einen relativ sehr mäßigen Betrag vermindert hat. Diese Spannungen wurden durch zwei bedeutsame Debatten des englischen Parlaments ausgelöst, am 21. Juni 1922 im Oberhaus, am 5. Juli 1922 im Unterhaus.

Im Oberhaus wurde in einer schwach besuchten Sitzung durch eine Zufallsmehrheit eine antizionistische Resolution des Lord Islington zum Palästina-Mandat angenommen, nachdem zuvor Lord Balfour als neues Mitglied des Oberhauses in einer auf breitester Basis staatspolitischen und menschheitsgeschichtlichen Denkens aufgebauten Rede die von ihm eröffnete prozionistische Palästinapolitik des Kabinetts verteidigt hatte. Wichtiger als die Abstimmung im Oberhaus, die infolge der bekannten parlamentarischen Machtverteilung des englischen Systems nur symptomatischen Charakter für die Auffassung einer kleinen Gruppe der Lords haben konnte — denn das Oberhaus zählt 700 Mitglieder, und den 60 antizionistischen standen bei jener Abstimmung immerhin 29 prozionistische Stimmen Balfours und der ihm Gleichgesinnten gegenüber —, entscheidender als dieser Vorgang erwies sich die Stellungnahme des Unterhauses, in dessen Sitzung der damalige Kolonialminister Winston Churchill für die Palästinapolitik der Regierung sprach, die daraufhin ein Zustimmungsvotum von 292 gegen 35 Stimmen, durch Ablehnung eines antizionistischen Antrages, erhielt. Dieser Unterhausbeschluß ist maßgebend für die Haltung des englischen Kabinetts bei der kaum neun Tage später erfolgten Ratifizierung des Mandats geworden. Er hat darum historische Bedeutung.

Die sachliche Unterlage der Debatte im „House of Commons" bildete ein „Weißbuch" der britischen Regierung, worin die

Korrespondenz der Regierung mit der Zionistischen Organisation einerseits und der palästinensisch-arabischen Delegation andererseits veröffentlicht wurde. Einen Auszug aus diesem Weißbuch enthält die vorliegende Dokumentensammlung. Man darf dieses Aktenstück zu den interessantesten Urkunden der jüdischen Geschichte zählen, sowohl der Form als auch dem Inhalte nach. Es wird darin offiziell die Identität der erklärten Ziele und Absichten der Zionistischen Organisation mit der britischen Palästinapolitik klar zum Ausdruck gebracht und hierdurch die Voraussetzung erfüllt, die Artikel 4, Abs. 2 des Mandats hinsichtlich der Anerkennung der Zionistischen Organisation als „Jewish Agency“ statuiert.

Der Völkerbundsbeschluß vom 24. Juli 1922 hat über Palästina entschieden, gemäß dem Willen der im Völkerbund vereinigten Länder, namentlich der alliierten Hauptmächte. Im Hinblick auf die politische Konstellation der Gegenwart konnte jedoch dieser Beschluß stärkste Geltung erst dann gewinnen, wenn ihm die Zustimmung der größten außerhalb des Völkerbundes stehenden Macht, der nordamerikanischen Union, gewiß war. Diese Zustimmung aber liegt vor in den einstimmig angenommenen Beschlüssen des amerikanischen Kongresses, und zwar des Senats vom 3. Mai 1922 (Resolution Lodge) und des Repräsentantenhauses vom 30. Juni 1922 (Resolution Fish), beide in dieser Sammlung enthalten.

Völkerrechtlich war jetzt die Plattform für die Konsolidierung des Mandatsgebietes Palästina geschaffen. Nunmehr erfolgte der staatsrechtliche Aufbau in Gestalt von drei Verordnungen des Königs von England vom 10. August 1922, deren erste, „Die Palästina-Verordnung von 1922“, die Verfassung für Palästina darstellt, während die zweite die Wahlordnung zum Gesetzgebenden Rat von Palästina zum Gegenstande hat. Auf dem Fundament des Palästina-Mandats ist diese Verfassung, die der High Commissioner Sir Herbert Samuel am 1. September 1922 durch feierliche Verkündung in Jerusalem in Kraft gesetzt hat, heute das Staatsgrundgesetz des Landes mit Ausnahme Transjordaniens. Beachtenswert sind § 12 der Verfassung (Staatsländereien und Konzessionen), § 18 (Bindung des Gesetzgebenden Rates an die Normen des Palästina-Mandats), § 53 (jüdische geistliche Gerichtshöfe), § 82 (Gleichberechtigung der hebräischen Sprache), § 84 (Einwanderung), § 85 (Beschwerderecht beim Völkerbund wegen Nichterfüllung von Mandatsbestimmungen). Aus der Wahlordnung heben wir § 2 Abs. b, betreffs des Erwerbs der palästinensischen Staatsbürgerschaft, hervor. Diese Dokumente bilden den Abschluß unserer Sammlung der historischen Urkunden der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der nationalen Heimstätte des jüdischen Volkes in Palästina. Ihre Verwirklichung durch die Verwaltungspraxis hat bereits begonnen.

Der Geist, aus dem die Dokumente, die den Erfolg des Zionismus besiegeln, hervorgegangen sind, der Geist, der auch ihre Ausführung beherrschen soll, wird in seinem tiefsten Wesen charakterisiert durch die schon erwähnte Oberhausrede Lord Balfours, dessen Name dank der Balfour-Deklaration einen entscheidenden Wendepunkt der jüdischen Geschichte bezeichnet. In dieser Rede heißt es:

„Wir sollten eine Botschaft senden zu jedem Lande, in das die Juden verschlagen worden sind, eine Botschaft, in der wir ihnen sagen, daß das Christentum ihren Glauben nicht vergessen hat, daß es der Dienste eingedenk ist, die sie den großen Weltreligionen geleistet haben und vor allem auch der Religion, zu der der größte Teil dieses Hauses sich bekennt, und daß wir ihnen mit allen Kräften die Möglichkeit eröffnen wollen, in Frieden und Ruhe unter britischer Herrschaft die großen Gaben zu entwickeln, die sie bisher gezwungen waren, in Ländern zur Geltung zu bringen, die nicht ihre Sprache sprachen und nicht ihrer Rasse angehörten. Dieses Ideal möchte ich verwirklicht sehen, das ist das Ziel der Politik, die ich verteidige. Und wenn es auch von jedem Standpunkt aus verteidigt werden kann, dies ist der Grund, der mich vor allem bewegt.“

In solcher hohen Auffassung ist die Erfüllung des Baseler Programms ein Akt der internationalen Gerechtigkeit, ein Kultur- und Friedenswerk, ein erster Schritt zu einer Politik des Rechtes, der Völkerversöhnung und der Menschheitsinteressen.

Das Programm
der Zionistischen Organisation
(Basler Programm)

Der Zionismus

erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina.

Zur Erreichung dieses Zieles nimmt der Kongreß folgende Mittel in Aussicht:

1. Die zweckdienliche Förderung der Besiedlung Palästinas mit jüdischen Ackerbauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden.
2. Die Gliederung und Zusammenfassung der gesamten Judenheit durch geeignete örtliche und allgemeine Veranstaltungen nach den Landesgesetzen.
4. Die Stärkung des jüdischen Selbstgefühls und Volksbewußtseins.
4. Vorbereitende Schritte zur Erlangung der Regierungszustimmungen, die nötig sind, um das Ziel des Zionismus zu erreichen.

Balfour-Deklaration

Ministerium des Aeußeren,
2. November 1917.

Mein lieber Lord Rothschild!

Zu meiner großen Genugtuung übermittle ich Ihnen namens S. M. Regierung die folgende Sympathie-Erklärung mit den jüdisch-zionistischen Bestrebungen, die vom Kabinett geprüft und gebilligt worden ist:

Seiner Majestät Regierung betrachtet die Schaffung einer nationalen Heimstätte in Palästina für das jüdische Volk mit Wohlwollen und wird die größten Anstrengungen machen, um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, wobei klar verstanden werde, daß nichts getan werden soll, was die bürgerlichen und religiösen Rechte bestehender nichtjüdischer Gemeinschaften in Palästina oder die Rechte und die politische Stellung der Juden in irgend einem anderen Lande beeinträchtigen könnte.

Ich bitte Sie, diese Erklärung zur Kenntnis der Zionistischen Föderation zu bringen.

gez.: James Balfour.

Die Erklärung der französischen Regierung

Französische Republik. Paris, 14. Februar 1918.

Sehr geehrter Herr!

Wie es im Laufe unserer Unterhaltung am Sonnabend, 9. d. M. beschlossen wurde, hat die Regierung der Republik, im Hinblick auf die Präzisierung ihrer Stellungnahme zu den zionistischen Zielen, die dahin gehen, für die Juden eine nationale Heimstätte in Palästina zu schaffen, ein Communiqué in der Presse veröffentlicht.

Indem ich Ihnen dessen Text mitteile, ergreife ich mit besonderer Freude die Gelegenheit, Sie zu der hochherzigen Ergebenheit zu beglückwünschen, mit der Sie die Verwirklichung der Wünsche Ihrer Glaubensgenossen betreiben, und Ihnen für den Eifer zu danken, mit dem Sie dazu beitragen, sie mit den sympatischen Gefühlen bekannt zu machen, welche Ihre Bemühungen in den Ländern der Entente und besonders in Frankreich hervorrufen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner Hochachtung.

(gez.) Pichon.

Herrn Sokolow, Hotel Meurice, Paris.

Paris, 9. Februar 1918.

Herr Sokolow, der Vertreter der Zionistischen Organisation, wurde heute morgen im Ministerium des Aeußeren von Herrn Stephen Pichon empfangen, der seiner Befriedigung darüber Ausdruck gab, bestätigen zu können, daß zwischen der Französischen und der Englischen Regierung die vollkommenste Uebereinstimmung über die Frage einer jüdischen Heimstätte in Palästina herrsche.

Die Erklärung der italienischen Regierung

London, 9. Mai 1918.

Hochgeehrter Herr!

Im Auftrage Seiner Exzellenz, des Barons Sonnino, Königl. Ministers des Auswärtigen, habe ich die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß bezugnehmend auf die Wünsche, die ihr übermittelt wurden, die Regierung Seiner Majestät sich freut, die vorübergehenden Erklärungen zu bestätigen, die sie durch Vermittlung ihrer Vertreter in Washington, Haag und Saloniki gemacht hat, dahingehend, daß sie bereit ist, mit Vergnügen daran mitzuarbeiten, die Errichtung eines nationaljüdischen Zentrums in Palästina zu erleichtern, unter der Voraussetzung jedoch, daß dadurch die rechtliche und politische Lage, die die Juden zurzeit in irgendeinem anderen Lande genießen, in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Imperiali.

Herrn Nahum Sokolow,
33/38 Empire House, 175 Picadilly, W. I. London.

Schweizerische Erklärung

Offizielle Mitteilung.

Der schweizerische Bundespräsident hat am 16. Oktober 1918 den Präsidenten des Schweizerischen Zionistenverbandes, Dr. S. Brunschwig, und die Herren Marx und Fürsprech E. Götschel als Delegation des Schweizerischen Zionistenverbandes in längerer Audienz empfangen. Er hat seiner warmen Sympathie für die zionistischen Bestrebungen Ausdruck gegeben und die Hoffnung ausgesprochen, daß das zionistische Ziel einer gesicherten Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina in Bälde sich gänzlich realisieren möge. Die zionistischen Bestrebungen werden, nach Auffassung des Bundespräsidenten, für die künftige neue internationale Rechtsordnung (Völkerbund), die auf der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung der Völker beruhen und die freie Entwicklung ihrer nationalen Eigenart schützen soll, wirksam gefördert werden.

Schreiben des schweizerischen Bundespräsidenten an die Zionistische Organisation der Schweiz

Sehr geehrte Herren!

Anläßlich der Ihren Delegierten Herrn Dr. Brunschwig, Herrn Marx und Herrn Fürsprech Götschel gestern gewährten Audienz habe ich meiner warmen Sympathie für die zionistischen Bestrebungen Ausdruck gegeben. Der Glaube der Juden an ihre Zukunft und an ihre Mission verdient die Unterstützung der Menschheit.

Sie haben den Wunsch geäußert, von mir zur Veröffentlichung einer Mitteilung an die Presse über diese Unterredung ermächtigt zu werden. Indem ich diesem Wunsche entspreche, übersende ich Ihnen anbei den Wortlaut dieser Zeitungsnotiz.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

(gez.) Calonder.

Die Erklärung der japanischen Regierung

Der japanische Gesandte in London veröffentlichte im Namen seiner Regierung folgende Erklärung:

„Die japanische Regierung nimmt mit Befriedigung die auf die Erlangung eines nationalen Heimes in Palästina gerichteten Bestrebungen des jüdischen Volkes zur Kenntnis und sieht mit wohlwollendem Interesse der Verwirklichung dieser Wünsche entsprechend den projektierten Vorschlägen entgegen."

Der japanische Gesandte fügte seinerzeit hinzu, daß seine Regierung am 31. Dezember 1917 eine ähnliche Mitteilung der Zionistischen Organisation in Shanghai hat zukommen lassen.

Beschlüsse des amerikanischen Kongresses über die Schaffung einer jüdisch-nationalen Heimstätte in Palästina

Senat

Der amerikanische Senat nahm am 3. Mai 1922 folgende vom Senator Lodge eingebrachte Resolution einstimmig an:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten befürwortet die Errichtung einer jüdischen nationalen Heimstätte in Palästina, vorausgesetzt, daß die zivilen und religiösen Rechte der nichtjüdischen Gemeinden nicht benachteiligt und die religiösen Bauten und Stätten ausreichend geschützt werden."

Repräsentantenhaus

Das amerikanische Repräsentantenhaus nahm am 30. Juni 1922 folgende von dem Abgeordneten Fish eingebrachte Resolution einstimmig an:

„Da das jüdische Volk viele Jahrhunderte an den Wiederaufbau seines alten Heimatlandes geglaubt und danach gestrebt hat,

da ferner durch den Ausgang des Weltkrieges und durch seine Teilnahme daran das jüdische Volk in die Lage versetzt wurde, ein nationales Heim in dem Lande seiner Väter neu zu begründen, welches dem Hause Israel die lange versagte Möglichkeit geben wird, fruchtbares Leben und Kultur im alten jüdischen Lande zu schaffen:

Möge vom Senat und vom Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Kongreß versammelt sind, beschlossen werden, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Schaffung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina begünstigen, wobei klar ausgesprochen wird, daß nichts getan werden darf, was die bürgerlichen und religiösen Rechte der christlichen und aller anderen Gemeinschaften in Palästina beeinträchtigen könnte, und daß die heiligen Stätten und religiösen Gebäude und Plätze in Palästina entsprechend geschützt werden sollen."

Das Palästina-Mandat

Der Völkerbundsrat:

In Anbetracht dessen, daß die alliierten Hauptmächte zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 22 des Covenants des Völkerbundes übereingekommen sind, die Verwaltung des Territoriums von Palästina, das früher zum türkischen Reiche gehörte, innerhalb der von ihnen zu fixierenden Grenzen einem von den erwähnten Mächten zu wählenden Mandatar anzuvertrauen, und

daß die alliierten Hauptmächte ferner übereingekommen sind, daß der Mandatar verantwortlich sein soll für die Verwirklichung der ursprünglich am 2. November 1917 durch die Regierung Seiner Britischen Majestät erlassenen und von den erwähnten Mächten anerkannten Deklaration zugunsten der Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina, wobei klar verstanden ist, daß nichts getan werden soll, was die bürgerlichen und die religiösen Rechte bestehender nichtjüdischer Gemeinschaften in Palästina oder die Rechte und die politische Stellung, deren sich die Juden in irgendeinem anderen Lande erfreuen, beeinträchtigen würde; und

daß dadurch die Anerkennung der historischen Verknüpftheit (historical connection) des jüdischen Volkes mit Palästina und der Grundlagen für die Wiedererrichtung seiner nationalen Heimstätte in diesem Lande erfolgt ist; und

daß die alliierten Hauptmächte Seine Britische Majestät als Mandatar für Palästina gewählt haben; und

daß die Bestimmungen des Mandats über Palästina im nachfolgenden Wortlaut formuliert und dem Rate des Völkerbundes zur Anerkennung unterbreitet worden sind; und

daß Seine Britische Majestät das Mandat über Palästina akzeptiert und es übernommen hat, dasselbe im Namen des Völkerbundes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auszuführen; und

daß der vorerwähnte Artikel 22 (§ 8) vorsieht, daß der Umfang der Autorität, Kontrolle und Verwaltung, der von der Mandatarmacht ausgeübt werden soll, soweit er nicht vorher von den Mitgliedern des Völkerbundes vereinbart worden ist, von dem Rat des Völkerbundes ausdrücklich festgelegt werden soll,

werden die Bestimmungen des erwähnten Mandats wie folgt bestätigt:

Artikel 1. Der Mandatar soll alle Vollmachten der Gesetzgebung und Verwaltung besitzen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Mandates beschränkt werden.

Artikel 2. Der Mandatar soll dafür verantwortlich sein, daß das Land unter solche politische, administrative und wirtschaftliche Bedingungen gestellt wird, welche die Errichtung der jüdischen nationalen Heimstätte, wie in der Einleitung niedergelegt, und die Entwicklung von Selbstverwaltungsinstitutionen sowie die Wahrung der bürgerlichen und religiösen Rechte aller Einwohner Palästinas, ohne Unterschied der Rasse und Religion, sichern.

Artikel 3. Der Mandatar soll, soweit die Umstände dies erlauben, die lokale Selbstverwaltung fördern.

Artikel 4. Eine angemessene jüdische Vertretung („Jewish Agency") soll als eine öffentliche Körperschaft anerkannt werden zu dem Zweck, die Verwaltung Palästinas in solchen wirtschaftlichen, sozialen und anderen Angelegenheiten zu beraten und mit ihr zusammenzuwirken, die die Errichtung der jüdischen nationalen Heimstätte und die Interessen der jüdischen Bevölkerung in Palästina betreffen, und, immer vorbehaltlich der Kontrolle durch die Verwaltung, an der Entwicklung des Landes zu helfen und teilzunehmen.

Die Zionistische Organisation soll, solange ihre Organisation und Verfassung nach der Meinung des Mandatars angemessen sind, als solche Vertretung anerkannt werden. Sie soll im Einvernehmen mit Seiner Britischen Majestät Regierung Schritte unternehmen, um die Mitarbeit aller Juden zu sichern, die gewillt sind, bei der Errichtung der jüdischen nationalen Heimstätte zu helfen.

Artikel 5. Der Mandatar soll verantwortlich sein, dafür zu sorgen, daß kein palästinensisches Gebiet an die Regierung irgendeiner auswärtigen Macht abgetreten oder verpachtet oder in irgendeiner Weise unter ihre Kontrolle gestellt wird.

Artikel 6. Die Verwaltung Palästinas soll unter der Sicherung, daß die Rechte und die Lage anderer Teile der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden, die jüdische Einwanderung unter geeigneten Bedingungen erleichtern und in Zusammenarbeit mit der in Artikel 4 erwähnten „Jewish Agency" eine geschlossene Ansiedlung von Juden auf dem Lande, mit Einschluß der nicht für öffentliche Zwecke erforderlichen Staatsländereien und Brachländereien, fördern.

Artikel 7. Die Verwaltung von Palästina soll für den Erlaß eines Gesetzes über die Staatsangehörigkeit verantwortlich sein. In dieses Gesetz sollen Bestimmungen aufgenommen sein, die so gefaßt sind, daß sie die Erwerbung der palästinensischen Staatsbürgerschaft durch Juden, die ihren dauernden Aufenthalt in Palästina nehmen, erleichtern.

Artikel 8. Die Freiheiten und Vorrechte von Ausländern einschließlich der Vorrechte der Konsulargerichtsbarkeit und des konsularischen Schutzes, die sie früher auf Grund der Kapi-

tulationen oder des Gewohnheitsrechtes im ottomanischen Reich genossen haben, sollen in Palästina nicht anwendbar sein. Wenn die Mächte, deren Staatsangehörige am 1. August 1914 die vorerwähnten Freiheiten und Vorrechte genossen haben, nicht vorher auf das Recht ihrer Wiedereinführung verzichtet oder ihrer Nichtanwendung während einer festgesetzten Zeitdauer zugestimmt haben, sollen diese Vorrechte und Freiheiten nach Ablauf des Mandates sofort wieder eingeführt werden, und zwar in vollem Umfange oder mit solchen Einschränkungen, auf die sich die in Frage kommenden Mächte geeinigt haben.

Artikel 9. Der Mandatar soll verantwortlich sein, dafür zu sorgen, daß das in Palästina eingerichtete System der Rechtspflege sowohl den Ausländern als auch den Eingeborenen eine vollkommene Sicherung ihrer Rechtsstellung verbürgt.

Volle Wahrung der persönlichen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Völker und Gemeinschaften sowie ihrer religiösen Interessen soll gewährleistet sein. Insbesondere soll die Aufsicht und Verwaltung der Wakufs in Uebereinstimmung mit dem religiösen Gesetz und den Verfügungen der Stifter ausgeübt werden.

Artikel 10. Solange nicht besondere Auslieferungsverträge in Bezug auf Palästina geschlossen sind, sollen die Auslieferungsverträge, die zwischen dem Mandatar und anderen auswärtigen Mächten in Kraft sind, auf Palästina Anwendung finden.

Artikel 11. Die Verwaltung von Palästina soll alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Interessen der Allgemeinheit in Verbindung mit der Entwicklung des Landes zu schützen und soll unter Einhaltung aller vom Mandatar eingegangenen internationalen Verpflichtungen Vollmacht haben, öffentliches Eigentum oder öffentliche Aufsicht für alle Naturschätze des Landes oder für die öffentlichen Arbeiten und Betriebe (public works, services and utilities) einzurichten, soweit sie bestehen oder zu errichten sind. Sie soll eine Bodenordnung einführen, welche den Bedürfnissen des Landes entspricht und unter anderem auf die anzustrebende Förderung der geschlossenen Siedlung und der intensiven Bebauung des Landes Rücksicht nimmt.

Die Verwaltung kann mit der in Artikel 4 erwähnten jüdischen Vertretung Vereinbarungen treffen, über die Errichtung und Ausübung irgendwelcher öffentlichen Arbeiten und Betriebe und die Ausbeutung irgendwelcher Naturschätze des Landes, soweit dies nicht direkt von der Verwaltung unternommen wird. Bei allen derartigen Vereinbarungen soll Vorsorge getroffen werden, daß die von dieser Vertretung direkt oder indirekt verteilten Gewinne nicht eine angemessene Verzinsung des Kapitals überschreiten und daß alle weiteren Gewinne durch sie zum Wohle des Landes in einer von der Verwaltung gebilligten Weise verwendet werden.

Artikel 12. Der Mandatar soll mit der Kontrolle der auswärtigen Beziehungen Palästinas und mit dem Recht betraut werden, die von auswärtigen Mächten ernannten Konsuln zu bestätigen. Seine Sache ist es auch, den Bürgern Palästinas bei ihrem Aufenthalt außerhalb der Gebietsgrenzen diplomatischen und konsularischen Schutz zu gewähren.

Artikel 13. Die gesamte Verantwortung in Bezug auf die Heiligen Stätten und religiösen Gebäude oder Plätze in Palästina, einschließlich jener für die Aufrechterhaltung bestehender Rechte, für die Sicherung freien Zugangs zu den Heiligen Stätten, religiösen Gebäuden und Plätzen und für freie Ausübung des Gottesdienstes — unter Wahrung der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und des Anstandes — wird von dem Mandatar übernommen, der ausschließlich dem Völkerbund in allen hiermit verbundenen Angelegenheiten verantwortlich ist, unter der Voraussetzung, daß nichts in diesem Artikel den Mandatar hindert, mit der Verwaltung eine Vereinbarung, die er für angemessen hält, zum Zwecke der Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels zu treffen und auch unter der Voraussetzung, daß nichts in diesem Mandat so aufgefaßt wird, daß es dem Mandatar die Berechtigung gibt, in das Gefüge oder die Verwaltung der rein muselmanischen geheiligten Stätten einzugreifen, deren Immunität garantiert ist.

Artikel 14. Der Mandatar soll eine Spezialkommission einsetzen, um die auf die heiligen Stätten bezüglichen Rechte und Ansprüche sowie die Ansprüche auf Rechte, welche die verschiedenen religiösen Gemeinschaften Palästinas betreffen, zu prüfen und festzusetzen. Die Art der Ernennung dieser Kommission, ihre Zusammensetzung und Funktionen soll dem Völkerbundsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Kommission soll ohne Genehmigung des Rates weder gewählt werden, noch ihre Tätigkeit beginnen.

Artikel 15. Der Mandatar wird dafür sorgen, daß vollständige Freiheit des Gewissens und freie Ausübung aller Formen des Gottesdienstes jedermann gesichert sind mit der einzigen Einschränkung der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Moral. Keine Unterscheidung irgendwelcher Art soll zwischen den Einwohnern Palästinas auf Grund ihrer Rasse, Religion oder Sprache gemacht werden. Niemand soll aus dem bloßen Grunde seines religiösen Glaubens aus Palästina ausgeschlossen werden.

Das Recht jeder Gemeinschaft, ihre eigenen Schulen zur Erziehung ihrer eigenen Mitglieder in ihrer eigenen Sprache (sofern sie mit den Unterrichtsbestimmungen allgemeiner Natur, welche die Verwaltung erläßt, in Einklang stehen) zu erhalten, soll weder bestritten noch beeinträchtigt werden.

Artikel 16. Der Mandatar soll verantwortlich sein für die Ausübung einer solchen Aufsicht über die religiösen und Wohl-

tätigkeitskörperschaften aller Glaubensbekenntnisse in Palästina, wie sie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und einer guten Verwaltung erforderlich ist. Eine solche Aufsicht vorausgesetzt, sollen in Palästina keine Maßnahmen getroffen werden, um eine solche Körperschaft zu hindern oder zu stören oder Unterschiede zu machen in der Behandlung irgendeines ihrer Vertreter oder Mitglieder wegen seiner Religion oder Staatsangehörigkeit.

Artikel 17. Die Verwaltung von Palästina kann auf freiwilliger Grundlage die zur Erhaltung von Frieden und Ordnung sowie zur Verteidigung des Landes notwendigen Kräfte organisieren, jedoch vorbehaltlich der Aufsicht des Mandatars; sie soll jedoch diese Kräfte nicht für andere als die oben angeführten Zwecke verwenden, außer mit Zustimmung des Mandatars. Ausgenommen für solche Zwecke sollen keine militärischen, Marine- oder Luftstreitkräfte durch die Verwaltung von Palästina aufgestellt oder unterhalten werden.

Nichts in diesem Artikel soll es der Verwaltung Palästinas verwehren, zu den Unterhaltskosten solcher vom Mandatar unterhaltenen Kräfte beizutragen.

Der Mandatar soll jederzeit berechtigt sein, die Straßen, Eisenbahnen und Häfen von Palästina für die Beförderung von Truppen und die Zufuhr von Heiz- und Nahrungsmitteln zuu benützen.

Artikel 18. Der Mandatar soll dafür sorgen, daß in Palästina kein Unterschied zu Ungunsten der Staatsangehörigen irgendeines dem Völkerbund als Mitglied angehörenden Staates (unter Einschluß der nach den Gesetzen dieser Staaten eingetragenen Gesellschaften) im Vergleich zu den Angehörigen des Mandatarstaates oder irgendeines auswärtigen Staates gemacht wird, soweit es sich um Besteuerung, Handel oder Schiffahrt, Ausübung von Industrie und Gewerbe oder Behandlung von Handelsschiffen und zivilen Luftfahrzeugen handelt. Ebenso soll in Palästina kein Unterschied zu Ungunsten von Waren, die aus irgendeinem der genannten Staaten kommen oder für ihn bestimmt sind, gemacht werden, und es soll Freiheit der Durchfuhr durch das Mandatsgebiet unter gerechten Bedingungen bestehen.

Vorbehaltlich des Vorerwähnten und der anderen Bedingungen dieses Mandats kann die Verwaltung von Palästina auf Rat des Mandatars solche Steuern und Zölle auferlegen, als sie für notwendig hält und solche Schritte unternehmen, die ihr zur Förderung der Entwicklung der Naturschätze des Landes und zur Wahrung der Interessen der Bevölkerung am besten scheinen. Sie kann auch auf Anraten des Mandatars besondere Zollverträge mit irgendeinem Staate schließen, dessen Territorium im Jahre 1914 zur Gänze in der asiatischen Türkei oder Arabien eingeschlossen war.

Artikel 19. Der Mandatar soll sich namens der Verwaltung Palästinas an alle schon bestehenden oder späterhin mit Billigung des Völkerbundes geschlossenen allgemeinen internationalen Verträge anschließen betreffend Sklavenhandel, Handel mit Waffen und Munition, oder Verkehr mit Chemikalien, oder in betreff der Handelsgleichheit, der Freiheit von Verkehr und Schiffahrt und des Post-, Telegraphen- und drahtlosen Verkehrs, oder des literarischen, künstlerischen oder industriellen Eigentumsrechtes.

Artikel 20. Der Mandatar soll namens der Verwaltung von Palästina, soweit es die religiösen, sozialen und übrigen Bedingungen gestatten, an der Durchführung jeder allgemeinen Politik mitarbeiten, die vom Völkerbund zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, mit Einschluß der Krankheiten von Pflanzen und Tieren, angenommen wird.

Artikel 21. Der Mandatar soll innerhalb von 12 Monaten von diesem Datum an die Einführung und Durchführung eines Gesetzes über Altertümer auf Grundlage der nachstehenden Bestimmungen sichern. Dieses Gesetz soll in Bezug auf Ausgrabungen und archäologische Forschungen den Staatsangehörigen aller Mitglieder des Völkerbundes gleiche Behandlung gewährleisten:

1. „Antiquität“ bedeutet jedes Gebilde oder jedes Erzeugnis menschlicher Tätigkeit aus der Zeit vor dem Jahre 1700.
2. Die Durchführung des Gesetzes über den Schutz der Antiquitäten soll mehr durch Aneiferung als durch Drohungen erreicht werden. Wenn eine Person, die nicht mit der in Absatz 5 erwähnten Berechtigung ausgestattet ist, eine Antiquität findet und einem Beamten des zuständigen Departements darüber Bericht erstattet, soll sie eine dem Wert des Fundes entsprechende Belohnung erhalten.
3. Außer von dem zuständigen Departement darf über Antiquitäten nicht verfügt werden, es sei denn, daß das Departement auf die Erwerbung einer solchen Antiquität verzichtet. Keine Antiquität darf ohne Ausfuhrbewilligung des erwähnten Departements aus dem Lande gebracht werden.
4. Jeder, der böswilliger- oder fahrlässigerweise eine Antiquität zerstört oder beschädigt, soll einer festzusetzenden Strafe unterworfen werden.
5. Das Durchsuchen des Bodens oder Graben nach Antiquitäten soll bei Geldstrafe verboten und nur den Personen gestattet sein, die von dem zuständigen Departement dazu berechtigt werden.
6. Angemessene Bedingungen sollen festgelegt werden über die zeitweilige oder dauernde Enteignung solcher Ländereien, die von historischem oder archäologischem Interesse sein können.
7. Die Berechtigung zu Ausgrabungen soll nur solchen Personen erteilt werden, die eine genügende Garantie für ihre archäolo-

gischen Erfahrungen bieten. Die Verwaltung Palästinas soll bei der Gewährung solcher Autorisationen nicht in der Weise vorgehen, daß sie Gelehrte irgendeiner Nationalität ohne triftige Gründe zurückweist.

8. Die Ergebnisse der Ausgrabungen sollen in einem von dem zuständigen Departement festzusetzenden Verhältnis zwischen dem Finder und dem Departement geteilt werden. Wenn aus wissenschaftlichen Gründen eine Teilung unmöglich erscheint, soll der Finder an Stelle seines Anteils am Funde eine entsprechende Entschädigung erhalten.

Artikel 22. Englisch, Arabisch und Hebräisch sollen die offiziellen Sprachen Palästinas sein. Alle Erklärungen oder Inschriften in arabischer Sprache auf Marken und Geld in Palästina sollen in hebräischer Sprache wiederholt werden, und alle Erklärungen oder Aufschriften in hebräischer Sprache sollen in arabischer Sprache wiederholt werden.

Artikel 23. Die Verwaltung von Palästina soll die Feiertage der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Palästina als gesetzliche Ruhetage für die Mitglieder dieser Gemeinschaften anerkennen.

Artikel 24. Der Mandatar soll dem Rate des Völkerbundes einen ausreichenden jährlichen Bericht über die im Laufe des Jahres unternommenen Maßnahmen zur Durchführung der Mandatsbestimmungen unterbreiten. Abschriften aller während des Jahres verlautbarten oder erlassenen Gesetze und Verordnungen sollen diesem Bericht angeschlossen sein.

Artikel 25. In den zwischen dem Jordan und der endgültig festgelegten Ostgrenze Palästinas gelegenen Landstrichen soll der Mandatar mit Genehmigung des Völkerbundsrates berechtigt sein, die Durchführung von Mandatsbestimmungen, die ihm mit den bestehenden lokalen Verhältnissen unvereinbar erscheinen, aufzuschieben oder zurückzuhalten und solche Verfügungen für die Verwaltung dieser Länder zu treffen, die er für diese Verhältnisse für geeignet hält, vorausgesetzt, daß nichts unternommen wird, was zu den Bestimmungen der Artikel 15, 16 und 18 im Widerspruch steht.

Artikel 26. Der Mandatar ist damit einverstanden, daß wenn irgendeine Meinungsverschiedenheit, welcher Art auch immer, zwischen dem Mandatar und einem anderen Mitglied des Völkerbundes in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung der Mandatsbestimmungen entstehen sollte, diese Meinungsverschiedenheit, wenn sie nicht durch Verhandlung beigelegt werden kann, dem ständigen internationalen Gerichtshof unterbreitet werden soll, wie er im Artikel 14 des Covenant des Völkerbundes vorgesehen ist.

Artikel 27. Die Zustimmung des Rates des Völkerbundes ist für jede Abänderung der Bestimmungen dieses Mandates erforderlich.

Artikel 28. Im Falle des Ablaufes des Mandates, das hierdurch dem Mandatar übertragen wird, soll der Rat des Völkerbundes diejenigen Einrichtungen treffen, die notwendig erscheinen, um dauernd unter Garantie des Bundes die durch die Artikel 13 und 14 gesicherten Rechte zu gewährleisten und soll seinen Einfluß benutzen, um unter der Garantie des Bundes Sicherheit zu schaffen, daß die Regierung von Palästina die finanziellen Verpflichtungen voll erfüllt, die durch die Verwaltung von Palästina während der Mandatsperiode rechtmäßig eingegangen worden sind, einschließlich der Ansprüche von öffentlichen Beamten auf Pension oder Gratifikation.

Die vorliegende Ausfertigung soll im Original im Archiv des Völkerbundes hinterlegt und beglaubigte Abschriften sollen durch den Generalsekretär des Völkerbundes an alle Mitglieder des Völkerbundes übermittelt werden.

Gegeben in London am 24. Juli 1922.

Beglaubigte Abschrift. Für den Generalsekretär:

Rappard,
Direktor der Mandatsabteilung.

Artikel 25 des Palästinamandates

Note des Generalsekretärs.

Genua, den 23. September 1922.

Der Generalsekretär hat die Ehre, zur Information der Mitglieder des Völkerbundes ein Memorandum mitzuteilen, das den Artikel 25 des Palästinamandates betrifft und von der britischen Regierung dem Völkerbundsrat am 16. September 1922 überreicht wurde.

Das Memorandum wurde durch den Rat bestätigt gemäß der Entscheidung, die auf dem Meeting in London am 24. Juli 1922 getroffen wurde, hinsichtlich des Inkrafttretens des palästinensischen und syrischen Mandates.

Memorandum des britischen Vertreters

1. Artikel 25 des Mandates für Palästina sieht folgendes vor:

„In den zwischen dem Jordan und der endgültig festgelegten Ostgrenze Palästinas gelegenen Landstrichen soll der Mandatar mit Genehmigung des Völkerbundsrates berechtigt sein,

die Durchführung von Mandatsbestimmungen, die ihm mit den bestehenden lokalen Verhältnissen unvereinbar erscheinen, aufzuschieben oder zurückzuhalten und solche Verfügungen für die Verwaltung dieser Länder zu treffen, die er für diese Verhältnisse für geeignet hält, vorausgesetzt, daß nichts unternommen wird, was zu den Bestimmungen der Artikel 15, 16 und 18 in Widerspruch steht."

2. Gemäß den Bestimmungen dieses Artikels bittet Seine Majestät Regierung den Rat, die folgende Resolution anzunehmen:

„Die folgenden Vorschriften des Palästinamandates sollen keine Geltung haben für das als Transjordanien bekannte Gebiet, östlich einer Linie, welche von einem Punkte 2 Meilen westlich der Stadt Akaba im Golf von Akaba zu dem Mittelpunkt des Waadi Arabah des Toten Meeres und des Jordanflusses und zur Vereinigung des letzteren mit dem Fluß Jarmuk und von da in der Mitte des Jarmukflusses bis zur syrischen Grenze verläuft."

Vergleiche Präambel. — Absatz 2 und 3.

Artikel 2. — Die Worte, „daß das Land unter solche politische, administrative und wirtschaftliche Bedingungen gestellt wird, welche die Errichtung der jüdischen nationalen Heimstätte, wie in der Einleitung niedergelegt, und".

Artikel 4. —

Artikel 6. —

Artikel 7. — „In dieses Gesetz sollen Bestimmungen aufgenommen sein, die so gefaßt sind, daß sie die Erwerbung der palästinensischen Staatsbürgerschaft durch Juden, die ihren dauernden Aufenthalt in Palästina nehmen, erleichtern."

Artikel 11. — Der zweite Satz des ersten Paragraphen und der zweite Paragraph.

Artikel 13. —

Artikel 14. —

Artikel 22. —

Artikel 23. —

Bei Anwendung des Mandates auf Transjordanien soll die Durchführung, welche in Palästina von der Verwaltung des letzteren Landes unternommen wird, von der Verwaltung von Transjordanien unter der Oberaufsicht des Mandatars vorgenommen werden.

3. S. M. Regierung übernimmt die volle Verantwortung für Transjordanien als Mandatarmacht und nimmt es auf sich, daß Bestimmungen, wie sie für die Verwaltung jenes Gebietes in Uebereinstimmung mit Artikel 25 des Mandates getroffen werden, nicht unvereinbar sein werden mit jenen Bestimmungen des Mandates, welche durch diese Resolution als unanwendbar erklärt wurden.

Auszug aus dem Weißbuch der englischen Regierung über ihre Palästinapolitik

I. Brief des Kolonialministeriums an die Zionistische Organisation

Colonial Office, Downing Street,
3. Juni 1922.

Sehr geehrter Herr!

Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs Churchill überreiche ich Ihnen anbei zur Uebermittlung an Ihre Organisation Abschrift einer Erklärung, welche die Politik Seiner Majestät Regierung in Palästina behandelt. Die Erklärung behandelt ziemlich ausführlich die Maßnahmen, durch welche die Errichtung eines Jewish National Home in dem Lande verwirklicht werden soll. Gemäß Artikel 4 des Mandatsentwurfs, der dem Völkerbund unterbreitet wurde, wird Ihrer Organisation eine besondere Stellung als Jewish Agency eingeräumt, welche bevollmächtigt ist, mit Seiner Majestät Regierung in dieser Hinsicht zusammenzuwirken. Unter diesen Umständen erscheint es Mr. Churchill wesentlich, daß nicht nur die erklärten Ziele und Absichten Ihrer Organisation mit der Politik Seiner Majestät Regierung übereinstimmen, sondern daß diese Identität des Zieles zum klaren Ausdruck kommt, sowohl der Bevölkerung Palästinas, wie auch dieses Landes und schließlich der ganzen Welt. Mr. Churchill ist überzeugt, daß Sie diese Erwägung billigen werden und daß Sie sich bemühen werden, alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um alle etwa entstandenen Mißverständnisse zu beseitigen. Es wäre ihm daher angenehm, von Ihnen eine formelle Zusicherung zu erhalten, daß Ihre Organisation die Politik akzeptiert, wie sie in der beigefügten Erklärung dargelegt wird, und daß sie bereit ist, ihre eigene Tätigkeit in Uebereinstimmung damit zu führen.

Ich bin, usw.,

(gez.) J. E. Shuckburgh.

An den
Sekretär der Zionistischen Organisation.

II. Anlage zu diesem Brief
Britische Politik in Palästina

Der Staatssekretär für die Kolonien hat die gegenwärtige politische Lage in Palästina neuerlich in Erwägung gezogen, von dem sehr ernsten Wunsche geleitet, zu einer Regelung der schwebenden Fragen zu gelangen, welche in gewissen Kreisen der Bevölkerung zu Unsicherheit und Beunruhigung Anlaß gegeben haben. Nach Beratung mit dem High Commissioner für Palästina wurde die nachstehende Erklärung entworfen. Sie faßt die wesentlichen Teile der Korrespondenz zusammen, die zwischen dem Staatssekretär und einer Delegation der mohammedanisch-christlichen Vereinigung in Palästina, welche sich einige Zeit in England aufhielt, bereits stattgefunden hat, und stellt die weiteren Folgerungen fest, zu denen man inzwischen gelangt ist.

Die Spannung, welche von Zeit zu Zeit in Palästina zutage getreten ist, ist hauptsächlich auf gewisse Befürchtungen zurückzuführen, welche Teile der arabischen und Teile der jüdischen Bevölkerung hegen. Was die Araber anlangt, so gründen sich diese Befürchtungen zum Teil auf die übertriebene Auslegung des Sinnes der namens der Regierung Sr. Majestät am 2. November 1917 erlassenen Deklaration, welche die Errichtung einer jüdischen nationalen Heimstätte in Palästina begünstigt. Unautorisierte Erklärungen wurden abgegeben in dem Sinne, daß das beabsichtigte Ziel die Schaffung eines vollkommen jüdischen Palästina sei. Wendungen wurden gebraucht, wie die, daß Palästina „so jüdisch werden soll, wie England englisch ist". Sr. Majestät Regierung erklärt jedoch solche Erwartung für undurchführbar und hat keine solchen Ziele im Auge. Sie hat auch niemals, wie dies die arabische Delegation zu befürchten scheint, das Verschwinden oder die Unterordnung der arabischen Bevölkerung, Sprache oder Kultur in Palästina beabsichtigt. Sie möchte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, daß die bezüglichen Stellen der Deklaration nicht besagen, daß Palästina als Ganzes in eine jüdische nationale Heimstätte verwandelt werden soll, sondern daß eine solche Heimstätte in Palästina begründet werden soll. In diesem Zusammenhang wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß bei der Tagung des Zionistenkongresses, der obersten leitenden Behörde der Zionistischen Organisation, welcher im September 1921 in Karlsbad abgehalten wurde, eine Resolution zur Annahme gelangte, welche als die offizielle Feststellung der zionistischen Ziele die Entschlossenheit des jüdischen Volkes ausdrückt „mit dem arabischen Volke in einem Verhältnis der Einigkeit und der gegenseitigen Achtung zu leben, und zusammen mit ihm die gemeinsame Heimat zu einem blühenden Gemeinwesen zu entwickeln, dessen Aufbau

jedem seiner Völker eine ungehinderte nationale Entfaltung sichert".

Es ist auch nötig, darauf hinzuweisen, daß die Zionist Commission, jetzt die Zionistische Exekutive in Palästina, niemals einen Anteil an der allgemeinen Verwaltung des Landes verlangt hat und auch keinen solchen Anteil besitzt. Auch die besondere Stellung, welche der Zionistischen Organisation in Artikel 4 des Mandatsentwurfes für Palästina zugewiesen wird, schließt keinerlei solche Funktionen in sich. Diese besondere Stellung bezieht sich auf die Maßnahmen, die in Palästina hinsichtlich der jüdischen Bevölkerung zu treffen sind; sie sieht vor, daß die Organisation an der allgemeinen Entwicklung des Landes mitwirken soll, aber sie berechtigt sie nicht, irgendwie an der Regierung teilzunehmen.

Ferner ist vorgesehen, daß die Staatsbürgerschaft aller Einwohner Palästinas nach dem Gesetze die palästinensische sein soll, und es war niemals beabsichtigt, daß sie oder irgend ein Teil von ihnen eine andere rechtliche Stellung besitzen sollen.

Was die jüdische Bevölkerung Palästinas anlangt, so scheint ein Teil derselben zu befürchten, daß Sr. Majestät Regierung von der in der Deklaration von 1917 zum Ausdruck gebrachten Politik abgehen könnte. Es ist daher notwendig, nochmals zu bestätigen, daß diese Befürchtungen unbegründet sind und daß diese Deklaration, welche in der Konferenz der wichtigsten Mächte in San Remo und dann wieder im Vertrag von Sèvres von neuem bestätigt worden ist, nicht geändert werden kann.

Während der letzten zwei oder drei Generationen haben die Juden in Palästina eine Gemeinschaft wiedererrichtet, die jetzt 80 000 Mitglieder zählt, von denen etwa ein Viertel Farmer oder Landarbeiter sind. Diese Gemeinschaft hat ihre eigenen politischen Organe, eine gewählte Versammlung für die Leitung der inneren Angelegenheiten, gewählte Körperschaften in den Städten und eine Organisation für die Aufsicht über ihre Schulen. Sie hat ihr gewähltes Oberrabbinat und einen Rabbinerrat zur Leitung der religiösen Angelegenheiten. Ihre Geschäfte werden in der hebräischen als einer der Landessprachen geführt, und eine hebräische Presse dient ihren Bedürfnissen. Sie hat ihr besonderes intellektuelles Leben und entfaltet eine beträchtliche wirtschaftliche Tätigkeit. Diese Gemeinschaft also mit ihrer Stadt- und Landbevölkerung, ihren politischen, religiösen und sozialen Institutionen, ihren eigenen Gebräuchen, ihrem eigenen Leben, hat tatsächlich „nationale" Merkmale. Wenn gefragt wird, was man unter der Entwicklung der jüdischen nationalen Heimstätte in Palästina versteht, so kann geantwortet werden, daß damit nicht die Aufzwingung einer jüdischen Nationalität für die Einwohner Palästinas im ganzen gemeint ist, sondern die Weiterentwicklung der bestehenden jüdischen Gemeinschaft mit Hilfe der Juden

in anderen Weltteilen, damit es zu einem Zentrum wird, an welchem das jüdische Volk in seiner Gesamtheit aus religiösen und stammesmäßigen Gründen mit Interesse und Stolz teilnehmen kann. Aber damit diese Gemeinschaft die besten Aussichten für eine freie Entwicklung hat und dem jüdischen Volk die volle Möglichkeit bietet, seine Fähigkeiten zu entfalten, ist es wichtig, daß es das Bewußtsein hat, von Rechts wegen und nicht aus Duldung in Palästina zu sein. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß der Bestand der jüdischen nationalen Heimstätte international garantiert und daß formell anerkannt wird, daß sie auf alter historischer Verknüpfung (connection) beruht.

Dies also ist die Interpretation, die Sr. Majestät Regierung der Deklaration von 1917 gibt, und der Staatssekretär ist der Ansicht, daß sie so verstanden nichts enthält, was die arabische Bevölkerung Palästinas beunruhigen oder die Juden enttäuschen könnte.

Zur Durchführung dieser Politik ist es nötig, daß das jüdische Gemeinwesen in Palästina in die Lage versetzt wird, sich durch Einwanderung zu vergrößern. Diese Einwanderung kann keinen solchen Umfang annehmen, daß sie die jeweilige wirtschaftliche Kapazität des Landes zur Aufnahme neuer Ankömmlinge überschreiten könnte. Es ist wesentlich, Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Immigranten der Gesamtheit der Bevölkerung Palästinas nicht zur Last fallen, und daß sie keinen Teil der gegenwärtigen Bevölkerung seiner Beschäftigung berauben. Bisher hat die Immigration diese Bedingungen erfüllt. Die Zahl der Einwanderer seit der britischen Okkupation beträgt etwa 25 000.

Es ist auch notwendig, Sicherheit dafür zu schaffen, daß politisch unerwünschte Personen von Palästina ausgeschlossen werden. Alle diesbezüglichen Vorsichtsmaßregeln sind bisher von der Verwaltung getroffen worden und werden auch weiterhin getroffen werden.

Es ist beabsichtigt, ein besonderes Komitee in Palästina zu bilden, das — aus ausschließlich aus dem Volke gewählten Mitgliedern des neuen legislativen Rates bestehend — mit der Landesverwaltung die Regelung der die Immigration betreffenden Fragen zu beraten hat. Sollten zwischen diesem Komitee und der Verwaltung Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wird die Angelegenheit der Regierung Sr. Majestät vorgetragen werden, die sie einer besonderen Prüfung unterziehen wird. Außerdem wird nach dem Artikel 81 des Verfassungs-Entwurfs für Palästina jede erhebliche Gruppe der palästinensischen Bevölkerung durch den High Commissioner und den Staatssekretär ein allgemeines Berufungsrecht an den Völkerbund haben, in jeder Angelegenheit, in der sie die Bestimmungen des Mandats durch die palästinensische Regierung als nicht erfüllt ansehen.

Hinsichtlich der Verfassung, welche nur in Palästina eingeführt werden soll und deren Entwurf bereits veröffentlicht wurde, ist es wünschenswert, gewisse Punkte klarzustellen. Erstens ist es nicht richtig, daß — wie dies von der arabischen Delegation dargestellt worden ist — Sr. Majestät Regierung während des Krieges ein Versprechen gegeben hat, daß sofort eine unabhängige nationale Regierung in Palästina errichtet werden soll. Diese Darstellung stützt sich hauptsächlich auf einen vom 24. Oktober 1915 datierten Brief des Sir Henry Mc. Mahon, damals Sr. Majestät High Commissioner in Aegypten, an den Sheriff von Mecca, den jetzigen König Hussein des Königreiches Hedjas. Dieser Brief wird als ein Beweis für das Versprechen an den Sheriff von Mecca angeführt, die Unabhängigkeit der Araber innerhalb der von ihm vorgeschlagenen Gebiete anzuerkennen und zu fördern. Aber dieses Versprechen wurde unter einem in dem gleichen Briefe enthaltenen Vorbehalt gegeben, nach welchem neben gewissen Landstrichen die Teile Syriens westlich des Wilajet von Damaskus aus seinem Bereich ausgeschaltet wurden. Dieser Vorbehalt wurde von Sr. Majestät Regierung immer auf das Wilajet Beyrut und den unabhängigen Sandschak Jerusalem bezogen. Das ganze Palästina westlich vom Jordan war also von dem Versprechen des Sir H. Mc. Mahon ausgenommen.

Nichtsdestoweniger ist es die Absicht der Regierung Sr. Majestät, die Begründung einer Selbstverwaltung in Palästina in vollem Maße zu fördern. Doch ist sie der Meinung, daß dies den besonderen Verhältnissen im Lande entsprechend allmählich und nicht auf einmal durchgeführt werden muß. Der erste Schritt wurde getan, als mit der Einrichtung einer Zivilverwaltung, des jetzt bestehenden ernannten Advisory Council, begonnen wurde. Es wurde damals vom High Commissioner erklärt, daß dies der erste Schritt in der Entwicklung von Selbstverwaltungseinrichtungen sei, und jetzt besteht die Absicht, durch Errichtung eines Legislative Council, der eine große Anzahl von Mitgliedern enthalten soll, die auf einer breiten Wahlgrundlage gewählt werden, einen weiteren Schritt zu unternehmen. In dem veröffentlichten Entwurf wurde vorgeschlagen, daß drei der Mitglieder dieses Council nichtamtliche, vom Oberkommissar ernannte Personen sein sollen, aber da gegen diese Bestimmung auf triftigen Erwägungen beruhende Gegenvorstellungen erhoben wurden, ist der Staatssekretär bereit, davon abzusehen. Der Legislative Council würde also aus dem Oberkommissar als Präsidenten, zwölf gewählten und zehn amtlichen Mitgliedern bestehen. Der Staatssekretär ist der Meinung, daß es ratsam wäre, einige Zeit verstreichen zu lassen, bevor Palästina ein größeres Maß von Selbstverwaltung und dieser Rat die Kontrolle über die Exekutivgewalt erhält. Während dieser Zeit werden die Einrichtungen des Landes fest verankert worden sein, sein Finanzkredit wird

auf festen Grundlagen beruhen, die palästinensischen Beamten werden die Möglichkeit gehabt haben, Erfahrungen über die richtigen Methoden der Verwaltung zu sammeln. Nach Verlauf einiger Jahre wird die Situation neuerdings geprüft werden und wenn die Erfahrung, die mit der jetzt einzuführenden Verfassung gemacht wird, dies rechtfertigt, so wird den gewählten Vertretern des Volkes ein größeres Maß von Autorität eingeräumt werden.

Der Staatssekretär möchte darauf hinweisen, daß schon die gegenwärtige Verwaltung die gesamte Kontrolle über die moslemischen religiösen Stiftungen (Wakufs) und geistlichen Gerichtshöfe einem von der moslemischen Gemeinschaft in Palästina gewählten Obersten Rat übertragen hat. Diesem Rat hat die Verwaltung auch freiwillig beträchtliche Einkünfte zurückerstattet, welche von alten Stiftungen herstammen, die von der türkischen Regierung beschlagnahmt worden waren. Auch das Erziehungsdepartement wird von einem aus allen Teilen der Bevölkerung beschickten Komitee beraten, und das Departement für Handel und Industrie hat den Vorteil der Mitwirkung der Handelskammern, die in den wichtigsten Zentren begründet worden sind. Es ist die Absicht der Verwaltung, in wachsendem Maße ähnliche Vertretungskomitees den verschiedenen Regierungsdepartements anzugliedern.

Der Staatssekretär glaubt, daß eine auf diesen Richtlinien aufgebaute Politik, verbunden mit der Sicherung vollster religiöser Freiheit in Palästina und mit sorgsamster Berücksichtigung der Rechte einer jeden Gemeinde auf die heiligen Plätze, alle Teile der Bevölkerung befriedigen müsse und daß auf dieser Grundlage jener Geist der Zusammenarbeit entstehen kann, von dem der künftige Fortschritt und die Wohlfahrt des heiligen Landes zum großen Teile abhängt.

III. Die Antwort der Zionistischen Organisation

An den
Herrn Unter-Staatssekretär
Colonial Office
Downing Street, SW 1.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3. Juni (Nr. 25 494/22), dessen Empfang bereits bestätigt wurde, habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Exekutive der Zionistischen Organisation die Erklärung bezüglich der Politik Seiner Majestät Regierung in Palästina erwogen hat, von der Sie ihr eine Abschrift freundlichst zugehen ließen, und daß sie die folgende Resolution angenommen hat:

„Die Exekutive der Zionistischen Organisation hat Kenntnis genommen von der Erklärung bezüglich der britischen Politik

in Palästina, die ihr vom Colonial Office unter dem 3. Juni 1922 übermittelt wurde, und versichert Seiner Majestät Regierung, daß die Tätigkeit der Zionistischen Organisation in Uebereinstimmung mit der darin dargelegten Politik geführt werden wird."

Die Exekutive bemerkt mit Befriedigung, daß Seiner Majestät Regierung bei der Erklärung ihrer Politik in Palästina nochmals Gelegenheit nimmt, die Deklaration vom 2. November 1917 wieder zu bestätigen, und daß sie es als eine Frage von internationaler Bedeutung erklärt, daß das jüdische Volk wissen soll, daß es von Rechts wegen in Palästina ist.

Die Exekutive bemerkt weiter, daß Seiner Majestät Regierung als eine Folge dieses Rechtes auch die Notwendigkeit anerkennt, daß die Juden imstande sein sollen, ihre Zahl in Palästina durch Einwanderung zu vergrößern, und sie entnimmt der Erklärung der Politik, daß der Umfang dieser Einwanderung durch die jeweilige wirtschaftliche Kapazität des Landes zur Aufnahme neuer Einwanderer bestimmt werden soll. Was immer für Vorkehrungen hinsichtlich der Regelung dieser Immigration getroffen werden sollen, so vertraut die Exekutive zuversichtlich darauf, daß sowohl Seiner Majestät Regierung, wie die Verwaltung Palästinas in dieser Angelegenheit von dem vorstehend erwähnten Prinzip geleitet werden wird.

Die Zionistische Organisation hat zu allen Zeiten den aufrichtigen Wunsch zur harmonischen Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung Palästinas gehabt. Sie hat wiederholt in Wort und Tat zu erkennen gegeben, daß ihren Bestrebungen nichts ferner liegt, als auch nur im geringsten Maße die bürgerlichen oder religiösen Rechte oder die materiellen Interessen der nichtjüdischen Bevölkerung zu schädigen. Die Zionistische Organisation wird fortfahren, ihrerseits keine Anstrengung zu scheuen, um den Geist des Entgegenkommens zu pflegen, auf den Seiner Majestät Regierung hingewiesen hat als auf die einzige sichere Grundlage für das Gedeihen Palästinas. Die Exekutive hofft ernstlich, daß die Erklärung der Politik, welche Seiner Majestät Regierung zu veröffentlichen beabsichtigt, ein für allemal die Mißverständnisse zerstreuen wird, soweit solche noch bestehen und daß sie, wenn sie von allen betroffenen Parteien loyal aufgenommen wird, den Beginn einer neuen Aera friedlichen Fortschritts bezeichnen wird.

Ich habe die Ehre usw.

(gez.) Ch. Weizmann.

Die Verfassung für Palästina

Die Palästinaverordnung von 1922

Am Hofe zu Buckingham Palace.
Am zehnten Tage des Monats August 1922.
Anwesend:
Des Königs erhabene Majestät.
Lord Chamberlain.
Lord Stamfordham.
Herr Sekretär Shortt.
Herr McCurdy.

In Anbetracht dessen, daß die Verbündeten Hauptmächte zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 22 der Völkerbundakte übereingekommen sind, die Verwaltung des Gebietes von Palästina, das früher zum türkischen Reiche gehörte, innerhalb der von ihnen festzusetzenden Grenzen einem von den erwähnten Mächten zu wählenden Mandatar anzuvertrauen;

Und daß die Verbündeten Hauptmächte ferner übereingekommen sind, daß der Mandatar verantwortlich sein soll für die Verwirklichung der ursprünglich am 2. November 1917 von der Regierung Seiner Britischen Majestät erlassenen und von den genannten Mächten anerkannten Deklaration zugunsten der Errichtung eines nationalen Heimes für das jüdische Volk in Palästina, wobei klar verstanden ist, daß nichts getan werden soll, was die bürgerlichen und religiösen Rechte bestehender nichtjüdischer Gemeinschaften in Palästina oder die Rechte und die politische Stellung der Juden in irgendeinem anderen Lande beeinträchtigen würde;

Und daß die Verbündeten Hauptmächte Seine Majestät als Mandatar für Palästina gewählt haben;

Und daß Seine Majestät durch Vertrag, Kapitulation, Schenkung, Gewohnheit, Duldung oder sonstige rechtliche Mittel Macht und Rechtsprechung in Palästina übt; —

daher geruht Seine Majestät auf Grund und in Ausübung der Ihm in dieser Beziehung durch das Gesetz vom Jahre 1890 über die Jurisdiktion im Auslande oder sonstwie übertragenen Vollmachten, gemäß und mit der Empfehlung seines Kabinettsrates anzuordnen, und somit ist angeordnet, wie folgt:

I. Teil.

Einleitung

Titel.

1. Diese Verordnung ist als „Palästina-Verordnung von 1922“ zu zitieren.

Das Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet, für welches das Mandat für Palästina gilt, im weiteren als „Palästina“ bezeichnet.

Begriffsbestimmungen.

2. In dieser Verordnung soll der Ausdruck:

„Staatssekretär“ einen von Seiner Majestät Oberstaatssekretären bezeichnen.

„Oberkommissär“ jede zurzeit die Regierung in Palästina ausübende Person einschließen.

„Staatsländereien“ alle Ländereien in Palästina bezeichnen, die kraft Vertrag, Vereinbarung, Uebereinkommen oder Rechtsnachfolge der Aufsicht der palästinensischen Regierung unterliegen, sowie alle Ländereien, die für den öffentlichen Dienst oder sonstige Zwecke erworben sind oder noch erworben werden.

„Mandat“ das Mandat für Palästina bezeichnen, das vom Rate des Völkerbundes am 24. Juli 1922 bestätigt und dessen Bestimmungen zugleich festgesetzt wurden.

„Oberkommissär im Rate“ den Oberkommissär bezeichnen, insoweit er gemäß und mit der Empfehlung des Staatsrates (Executive Council) handelt.

„Amtsblatt“ die amtliche Zeitung in Palästina (Official Gazette of Palestine) bezeichnen.

„Person“ den Begriff Korporation einschließen.

In der Mehrzahl oder in der Einzahl stehende Wörter sollen so verstanden werden, daß sie sich (erforderlichenfalls) auch auf eine Person und Sache, beziehungsweise auf mehrere Personen und Sachen, Ausdrücke männlichen Geschlechts so, daß sie sich auch auf Weibliches beziehen.

Auslegung.

3. — (1.) Wofern diese Verordnung oder irgendein Erlaß eine Ermächtigung erteilt oder eine Verpflichtung auferlegt, kann, falls nicht die gegenteilige Absicht ausdrücklich festgestellt ist, die Ausübung der Ermächtigung und soll die Erfüllung der Verpflichtung fallweise nach Bedarf erfolgen.

(2.) Wofern diese Verordnung oder irgendein Erlaß dem Träger eines Amtes eine Ermächtigung erteilt oder eine Verpflichtung auferlegt, kann, falls nicht die gegenteilige Absicht ausdrücklich festgestellt ist, die Ausübung der Ermächtigung und soll die Erfüllung der Verpflichtung durch die zurzeit das Amt

bekleidende Person oder durch eine rechtmäßig zu deren Vertretung bestellte Person erfolgen.

(3.) Wofern diese Verordnung oder irgendein Erlaß eine Vollmacht zur Erlassung von Normen, Anordnungen oder Befehlen erteilt, soll diese Vollmacht, falls nicht die gegenteilige Absicht ausdrücklich festgestellt ist, auch die Vollmacht umfassen, in gleicher Art, mit gleicher Befugnis und unter den gleichen Bedingungen (falls solche vorgeschrieben sind) die Normen, Anordnungen und Befehle aufzuheben, zurückzunehmen, zu berichtigen oder zu ändern.

(4.) In dieser Verordnung bestimmte Ausdrücke sollen in allen auf Grund dieser Verordnung erlassenen Erlässen, Normen und Anordnungen die gleiche Bedeutung haben, falls nicht die gegenteilige Absicht ausdrücklich festgestellt ist.

II. Teil.

Exekutive.

Oberkommissariat.

4. Seine Majestät kann durch eine unter Brief und Siegel erfolgende Bestallung eine geeignete Person ernennen, welche unter der Bezeichnung „High Commissioner and Commander-in-Chief“ oder unter einer anderen Seiner Majestät gutdünkenden Bezeichnung die Regierung Palästinas auszuüben hat. Die so ernannte Person wird im folgenden als Oberkommissär bezeichnet.

Vollmachten des Oberkommissärs.

5. Der Oberkommissär soll alles, was zu dem genannten Amte gehört, in entsprechender Weise tun und durchführen, in Gemäßheit aller auf Palästina bezüglichen Regierungsverordnungen, der Bestallung, die unter Seiner Majestät Brief und Siegel an ihn erlassen wird, sowie gemäß den Weisungen, die ihm zum Zwecke der Durchführung der Mandatsbestimmungen unter Seiner Majestät Brief und Siegel, durch Verordnung Seiner Majestät im Rate oder von Seiner Majestät durch einen Seiner Oberstaatssekretäre gegeben werden, endlich gemäß den Gesetzen und Erlässen, die in Palästina derzeit in Kraft sind oder künftig sein werden.

Verkündigung der Bestallung des Oberkommissärs.

6. Jede mit dem Amte des Oberkommissärs betraute Person soll vor Antritt aller Verpflichtungen ihres Amtes veranlassen, daß seine Bestallung mit aller geziemenden Feierlichkeit in Gegenwart des Chefs des Justizwesens oder, wenn der Chef des Justizwesens nicht anwesend sein kann, in Gegenwart eines solchen Beamten Seiner Majestät in Palästina, der die Möglichkeit der Teilnahme hat, verlesen und verkündigt wird; hiernach soll er vor diesem oder diesen den Treueid in der Form leisten, wie sie durch

ein in der Parlamentstagung im einunddreißigsten und zweiunddreißigsten Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria beschlossenes Gesetz, betitelt: „Novelle zum Gesetz über eidliche Versprechungen“ festgesetzt ist, sowie die üblichen Gelöbnisse der rechtmäßigen Ausübung des Amtes als Oberkommissär und gehöriger und unparteiischer Justizverwaltung, welche Eide ihm der genannten Chef des Justizwesens oder sonstige anwesende Beamte Seiner Majestät abzunehmen hiermit angewiesen wird.

Nachfolge in der Regierung. — Eidesleistung durch den Verwalter.

7. Für den Fall, daß das Amt des Oberkommissärs erledigt ist oder der Oberkommissär unfähig wird zu amtieren oder von Palästina abwesend oder aus irgendeinem Grunde verhindert ist, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, soll die zum Obersekretär der palästinensischen Regierung ernannte Person oder, wenn kein solcher Beamter vorhanden oder derselbe nicht in der Lage ist, zu amtieren, diejenige Person oder diejenigen Personen, die Seine Majestät unter Brief und Siegel bestellt, oder in Ermangelung einer solchen Bestellung das rangälteste Mitglied des Staatsrates für die Dauer, als es Seine Majestät gestattet, die Regierung von Palästina führen, nachdem er zunächst die oben für den Oberkommissär vorgeschriebenen Gelöbnisse in der oben festgesetzten Art abgelegt hat, worauf der Obersekretär oder der sonst gemäß dem Vorgesagten bestimmte Amtswalter hiermit ermächtigt, berechtigt und gehalten ist, für die Dauer, als es Seine Majestät gestattet, alles, was in Gemäßheit dieser Verordnung zu dem Amte des Oberkommissärs gehört, durchzuführen, in Uebereinstimmung mit den Weisungen Seiner Majestät, wie oben ausgeführt, und mit den Gesetzen von Palästina.

Wenn der Oberkommissär während einer Seereise von einem Teile Palästinas zum andern oder in Ausübung oder Erfüllung irgendwelcher durch diese Verordnung oder sonstwie ihm übertragenen oder auferlegten Rechte oder Pflichten in irgendeinem Palästina benachbarten oder nahegelegenen Gebiete weilt, soll dies nicht als Abwesenheit von Palästina betrachtet werden.

Ernennung eines Stellvertreters für den Oberkommissär.

8. Für den Fall, daß der Oberkommissär irgendwann in die Lage kommt, vorübergehend für kurze Zeit vom Regierungssitze abwesend zu sein, oder in Ausübung oder Erfüllung irgendwelcher ihm durch Seine Majestät oder durch einen von Seiner Majestät Staatssekretären übertragenen oder auferlegten Rechte oder Pflichten irgendein Palästina benachbartes oder nahegelegenes Gebiet zu besuchen, soll er mittels einer Urkunde unter

dem palästinensischen Staatssiegel dem Obersekretär oder, wenn kein solcher Beamter vorhanden oder dieser abwesend oder nicht in der Lage ist, zu amtieren, irgendeine andere Person bestellen, während dieser zeitweiligen Abwesenheit sein Stellvertreter in irgendeinem Teile Palästinas zu sein, mit der Befugnis, für den Oberkommissär und in seinem Namen während dieser zeitweiligen Abwesenheit, jedoch nicht länger, alle die dem Oberkommissär zustehenden Vollmachten und Rechte (ausgenommen das Begnadigungsrecht), wie sie in dieser Urkunde angeführt und abgegrenzt werden, jedoch keine anderen, auszuüben. Jeder solche Stellvertreter soll sich nach den Weisungen, die der Oberkommissär von Fall zu Fall zur Beachtung an ihn gelangen läßt, richten und sie befolgen. Indessen wird bestimmt, daß durch die Bestellung eines Stellvertreters gemäß dem Vorgesagten die Vollmacht und Befugnis des Oberkommissärs nicht anders verkürzt, beschränkt oder sonstwie beeinträchtigt werde, als wie Seine Majestät zu irgendeiner Zeit anzuordnen für richtig finden sollte.

Staatssiegel.

9. Der Oberkommissär soll das Staatssiegel von Palästina verwahren und gebrauchen, um all das zu siegeln, was mit dem erwähnten Staatssiegel zu versehen ist.

Staatsrat.

10. Zur Unterstützung des Oberkommissärs soll ein Staatsrat (Executive Council) bestehen, der aus jenen Personen zusammengesetzt und in der Weise gebildet werden soll, wie es die Weisungen vorschreiben, die von Zeit zu Zeit durch Seine Majestät, unter Seiner Majestät Brief und Siegel an den Oberkommissär ergehen, und alle diese Personen sollen ihre Stellen in dem erwähnten Rat für die Dauer besitzen, wie es Seine Majestät gestattet; und der erwähnte Staatsrat soll in seiner Geschäftsführung jene Normen beobachten, die von Zeit zu Zeit in den erwähnten Weisungen enthalten sind.

Grenzen, Einteilung der Bezirke usw.

11. — (1.) Der Oberkommissär kann mit Genehmigung eines Staatssekretärs durch Kundmachung Palästina in Verwaltungsgebiete oder Kreise teilen, in der Art und mit solchen Unterteilungen, wie es den Erfordernissen der Verwaltung angemessen ist, ihre Grenzen festsetzen und Namen für sie bestimmen.

(2.) Wenn sich eine Frage erhebt, ob ein Ort innerhalb eines Verwaltungsgebietes oder Kreises liegt oder nicht, und diese Frage nicht durch eine solche Kundmachung oder einen sonstigen Beleg geregelt erscheint, soll sie dem Oberkommissär vorgelegt werden und ein mit seiner Unterschrift nebst Siegel versehenes Zertifikat soll die Frage entscheiden, wovon rechtsgültige Kenntnis genommen werden soll.

Staatsländereien.

12. — (1.) Alle Rechte auf oder in Verbindung mit allen Staatsländereien stehen für die Dauer, als er mit der Regierung Palästinas betraut ist, dem Oberkommissär zu und werden von ihm ausgeübt.

(2.) Alle Bergwerke und Bodenschätze irgendwelcher Art und Beschaffenheit, in, unter oder auf allen Ländereien und Gewässern, seien die letzteren inländische Flüsse oder Seen oder Territorialgewässer, stehen dem Oberkommissär zu, unbeschadet aller zur Zeit dieser Verordnung bestehenden Rechte irgendwelcher Personen, diese Bergwerke oder Bodenschätze kraft einer gültigen Konzession zu bearbeiten.

Ermächtigung des Oberkommissärs für Schenkungen von Land.

13. Der Oberkommissär kann Schenkungen oder Verpachtungen irgendwelcher Staatsländereien, Bergwerke oder Bodenschätze gewähren oder gestatten, daß diese Ländereien vorübergehend okkupiert werden, unter den ihm richtig scheinenden Vereinbarungen und Bedingungen, unbeschadet der Bestimmungen irgendwelcher Erlässe festsetzen kann.

Vorausgesetzt, daß diese Schenkung oder Verfügung in Uebereinstimmung ist entweder mit einer Regierungsverordnung oder mit einem jetzt oder späterhin in Palästina in Kraft stehenden Gesetz oder Erlaß oder mit Weisungen, die zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen des Mandates unter Seiner Majestät Brief und Siegel oder durch einen Staatssekretär an den Oberkommissär gerichtet werden.

Ernennung von Beamten.

14. Der Oberkommissär kann, vorbehaltlich der Anweisung des Staatssekretärs, diejenigen öffentlichen Beamten der Regierung von Palästina unter denjenigen Bezeichnungen wie es ihm richtig scheint, ernennen oder ihre Ernennung veranlassen und ihnen ihre Obliegenheiten vorschreiben; alle diese öffentlichen Beamten sollen, wofern es nicht durch Gesetz anders vorgesehen ist, ihre Aemter so lange besitzen, als es der Oberkommissär gestattet.

Suspendierung öffentlicher Beamten.

15. Der Oberkommissär kann, unbeschadet der Instruktionen, die ihm von Zeit zu Zeit erteilt werden, auf Grund von seiner Meinung nach ausreichenden Ursachen, jede irgendein öffentliches Amt innerhalb von Palästina bekleidende Person entlassen oder von der Ausübung ihres Amtes suspendieren oder, unbeschadet des Vorerwähnten, dasjenige sonstige Disziplinarverfahren einleiten, das ihm wünschenswert erscheint.

16. Wenn irgendein Verbrechen oder Vergehen innerhalb von Palästina begangen wurde oder wenn ein Verbrecher dort vor Gericht gestellt wird, kann der Oberkommissär, wenn er den Anlaß für gegeben hält, irgendeinem Teilnehmer an diesem Verbrechen oder Vergehen Begnadigung gewähren, wenn dieser derartige Angaben und Beweise vorbringt, daß sie zur Ueberführung des Hauptverbrechers oder irgendwelcher Teilnehmer am Verbrechen, wenn mehr als einer vorhanden ist, führen; er kann ferner jedem wegen irgendeines Verbrechens oder Vergehens vor irgendeinem Gerichtshof, Richter oder Beamten innerhalb Palästinas verurteilten Verbrecher Begnadigung, und zwar bedingungslose oder unter gesetzmäßigen Bedingungen, oder Milderung des über diesen Verbrecher ausgesprochenen Urteilsspruches oder Aufschub der Vollstreckung dieses Urteilsspruches für die dem Oberkommissär richtig erscheinende Zeit gewähren und kann ferner, wenn er den Anlaß für gegeben erachtet, alle Geldstrafen, sonstigen Strafen und Bußen, die kraft des Urteils irgendeiner Gerichts- oder sonstigen Behörde in Palästina erwachsen oder zahlbar werden, erlassen.

16 A – 16 B

III. Teil.

Gesetzgebung.

Gesetzgebender Rat.

17. Von einem durch den Oberkommissär im Staatsrate durch Kundmachung im Amtsblatt festzusetzenden Zeitpunkt an soll in und für Palästina gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ein Gesetzgebender Rat (Legislative Council) gebildet werden, welcher jede zu diesem Zeitpunkt bestehende Beratungskörperschaft (Advisory Council) ersetzen soll.

Die jetzt bestehenden Vollmachten des Oberkommissärs, nach Beratung mit der Beratungskörperschaft Erlässe herauszugeben, sollen bis zum Zeitpunkte der Wahl der Mitglieder der hierdurch vorgesehenen vorgesetzten Körperschaft in Kraft bleiben.

Befugnisse des Gesetzgebenden Rates.

18. Der Gesetzgebende Rat soll ohne Präjudiz für die Seiner Majestät zukommenden oder durch diese Verordnung vorbehaltenen Rechte und, immer unbeschadet aller durch Instruktionen unter Seiner Majestät Brief und Siegel vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen, vollständige Vollmacht und Befugnis haben, diejenigen Erlässe festzusetzen, die für Frieden, Ordnung und gute Regierung von Palästina notwendig sind, vorausgesetzt, daß kein Erlaß angenommen werden soll, der die

volle Gewissensfreiheit und die freie Ausübung aller Formen des Gottesdienstes beschränkt, außer insofern es für die Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit erforderlich ist; oder der darauf zielt, zwischen den Einwohnern Palästinas auf Grund von Rasse, Religion oder Sprache irgendwelchen Unterschied zu machen.

Kein Erlaß darf angenommen werden, der mit den Bestimmungen des Mandates auf irgendeine Art im Widerspruch steht oder unvereinbar ist.

Bildung des Gesetzgebenden Rates.

19. Der Gesetzgebende Rat soll aus 22 Mitgliedern nebst dem Oberkommissär bestehen, von welchen zehn beamtete und zwölf nichtbeamtete Mitglieder sind.

Beamtete Mitglieder.

20. Die beamteten Mitglieder des Rates sollen sein:

Die Personen, welche zurzeit rechtmäßig die Funktionen folgender Aemter ausüben:

a) Obersekretär,
b) Generalanwalt,
c) Schatzmeister,
d) Generalinspektor der Polizei,
e) Direktor des Gesundheitswesens,
f) Direktor der öffentlichen Arbeiten,
g) Direktor des Erziehungswesens,
h) Direktor der Landwirtschaft,
i) Direktor des Zollwesens,
j) Direktor von Handel und Industrie,

vorausgesetzt, daß der Oberkommissär, wenn er sich überzeugt hat, daß irgendeine der oben erwähnten Personen verhindert ist, an einer Sitzung des Rates teilzunehmen, an ihrer Stelle eine andere Person einberufen kann, die ein öffentliches Amt bei der Regierung von Palästina innehat und die er für geeignet hält, und diese Person soll für die Zwecke dieser Sitzung als beamtetes Mitglied des Rates angesehen werden.

Nichtbeamtete Mitglieder.

21. Die nichtbeamteten Mitglieder des Rates sollen sein: Zwölf Personen, die gemäß einer Verordnung, eines Erlasses oder eines sonstigen gesetzgeberischen Aktes, wie er von Zeit zu Zeit über die Wahlen zum Rate bestimmt, gewählt werden.

Vertagung und Auflösung des Rates.

22. Der Oberkommissär kann jederzeit durch Kundmachung den Rat vertagen oder auflösen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt seines ersten Zusammentrittes.

AAbhaltung der allgemeinen Wahlen.

23. Die erste allgemeine Wahl der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates soll nicht später als sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatte von Palästina und eine allgemeine Wahl soll innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Rates jedesmal zu einem Zeitpunkte durchgeführt werden, den der Oberkommissär durch Kundmachung festsetzt.

Unwirksamkeit der Erlässe ohne Zustimmung.

24. Kein Erlaß soll in Kraft treten, bevor entweder der Oberkommissär seine Zustimmung dazu gegeben und ihn zum Zeichen dieser Zustimmung unterzeichnet hat, oder bevor die Zustimmung Seiner Majestät durch Regierungsverordnung oder durch einen Staatssekretär gegeben wurde.

Zustimmung zu Erlässen.

25. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels kann der Oberkommissär nach seinem Ermessen und unbeschadet irgendwelcher unter königlichem Brief und Siegel erfolgten Weisungen erklären, daß er irgendeinem Erlaß seine Zustimmung gibt oder sie verweigert.

Vorbehaltene Erlässe.

26. Der Oberkommissär kann zur Feststellung der Zustimmung Seiner Majestät jeden von dem Gesetzgebenden Rat angenommenen Erlaß vorbehalten, muß dies aber in jedem Falle, wo ein Erlaß Angelegenheiten betrifft, die in den Bestimmungen des Mandates ausdrücklich behandelt sind.

Ein so vorbehaltener Erlaß soll in Kraft treten, sobald Seine Majestät seine Zustimmung dazu entweder durch Regierungsverordnung oder durch einen Staatssekretär gegeben und der Oberkommissär diese Zustimmung durch Bekanntgabe im Amtsblatt festgestellt hat.

Aufhebung von Erlässen.

27. Seine Majestät behält sich das Recht vor, einen Erlaß, dem der Oberkommissär seine Zustimmung gegeben hat, innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zustimmung des Oberkommissärs aufzuheben und diese Aufhebung durch einen Staatssekretär bekanntzugeben. Jede solche Aufhebung soll von dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem sie vom Oberkommissär durch Bekanntgabe im Amtsblatt kundgemacht ist.

Finanzmaßnahmen.

28. Beschlüsse, Resolutionen oder Erlässe betreffend die Verwendung irgendeines Teiles der öffentlichen Einkünfte oder die Auflegung irgendwelcher Steuern oder Taxen sollen

ausschließlich nur durch den Oberkommissär oder auf seine Weisung beantragt werden.

Präsident.

29. Der Oberkommissär oder in seiner Abwesenheit der Obersekretär oder in Abwesenheit sowohl des Oberkommissärs als auch des Obersekretärs irgendein vom Rate gewähltes Mitglied soll den Vorsitz in dessen Sitzungen führen.

Beschlußfähigkeit.

30. Der Rat soll in seinen Verhandlungen durch irgendwelche Abwesenheit von Mitgliedern nicht behindert sein, doch soll er zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen nur in Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern berechtigt sein.

Eid der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates.

31. Jedes Mitglied des Gesetzgebenden Rates soll, bevor es Sitz und Stimme in ihm erhält, den folgenden Eid vor dem Präsidenten ablegen und unterfertigen:

„Ich A. B. schwöre, daß ich der Regierung von Palästina treu und ergeben sein werde. So mir Gott helfe."

Eine Person, die berechtigt ist, eine feierliche Erklärung oder Beteuerung an Stelle der Ablegung eines Eides abzugeben, kann diese Erklärung oder Beteuerung an Eidesstatt abgeben.

Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

32. Alle Fragen sollen im Gesetzgebenden Rat durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des den Vorsitz führenden Mitgliedes, entschieden werden. Der Vorsitzende, bzw. das den Vorsitz führende Mitglied soll im Falle der Stimmengleichheit eine Zusatzstimme haben und ausüben.

Geschäftsordnung.

33. Der Gesetzgebende Rat soll in seiner ersten Tagung und später von Zeit zu Zeit, wenn es erforderlich scheint, eine Geschäftsordnung annehmen zum Zwecke der Regelung und ordnungsmäßigen Führung seiner Beratungen, für die Beschleunigung der Verhandlung, für die Annahme, Bezeichnung und Numerierung der Erlässe und für die Vorlegung derselben an den Oberkommissär zur Einholung seiner Zustimmung.

Diese Geschäftsordnung soll dem Oberkommissär im Rate vorgelegt werden und nach Erteilung seiner Zustimmung bindend und rechtskräftig sein.

Privilegien der Mitglieder.

34. Der Rat soll das Recht haben, durch Erlaß die dem Rate und seinen Mitgliedern zustehenden Privilegien, Immunitäten und Vollmachten festzusetzen.

IV. Teil.

Anwendung gewisser britischer gesetzlicher Bestimmungen

Foreign Jurisdiction Act 1890.

35. Die Bestimmungen im ersten Anhang zum Gesetz über die Jurisdiktion im Auslande (Foreign Jurisdiction Act 1890) sollen auf Palästina Anwendung finden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung und den folgenden Ausnahmen und Abänderungen:

I. Der Oberkommissär wird hiermit an Stelle des Gouverneurs einer Kolonie oder britischen Besitzung, der Kreisgerichtshof an Stelle eines höheren oder höchsten Gerichtshofes und eines Beamten oder Friedensrichters einer Kolonie oder britischen Besitzung gesetzt.

II. Für die in dem erwähnten Anhang angezogenen Teile des Handelsschiffahrtsgesetzes von 1894 und 1867 soll Teil XIII des Handelsschiffahrtsgesetzes von 1894 (Merchant Shipping Act, 1894) eingesetzt werden.

III. In Abschnitt 51 des Uebertragungsgesetzes (Conveyancing [Scotland] Act, 1874) und in jeder zurzeit in Kraft stehenden Bestimmung, die dieses Gesetz berichtigt, soll der Kreisgerichtshof für ein Erbschaftsgericht in einer Kolonie eingesetzt werden.

IV. Mit Bezug auf das Gesetz über flüchtige Verbrecher (Fugitive Offenders Act, 1881):

a) Insoweit sich der 4. und 5. Abschnitt des erwähnten Gesetzes darauf beziehen, daß über die Ausgabe eines Haftbefehles ein Bericht zusammen mit der Information oder eine Kopie davon, oder daß ein Zertifikat über die Verübung eines Verbrechens und ein Bericht über einen Rechtsfall einzusenden ist, oder auf die durch eine Behörde einem Flüchtling zu gebende Information, sollen diese Bestimmungen nicht gelten und an Stelle dieser Information soll die als Beamter fungierende Person den Flüchtling darüber informieren, daß er in der britischen Besitzung oder dem Protektorat, wohin er geleitet werden kann, das Recht hat, sich um einen habeas corpus-Befehl zu bewerben oder sonst ein derartiges Verlangen zu stellen.

b) Soweit der 6. Abschnitt des erwähnten Gesetzes den Ablauf von 15 Tagen vor Ausgabe eines Haftbefehls fordert, soll er keine Anwendung finden.

c) Der Oberkommissär soll nicht verpflichtet sein, einen flüchtigen Verbrecher nach einer britischen Besitzung zurückzusenden, wenn er sich nicht überzeugt hat, daß das Verfahren, um seine Rücksendung zu erwirken, mit Zustimmung des Gouverneurs dieser Besitzung eingeleitet wurde.

d) Für die Zwecke des II. Teiles des erwähnten Gesetzes sollen Palästina, Cypern, Aegypten, die osmanischen Dominions, Persien und Irak als eine Gruppe britischer Besitzungen behandelt werden.

Nichts in diesem Artikel soll Anlaß geben, auf Palästina die im Anhang zum Gesetz über die Jurisdiktion im Auslande von 1913 erwähnten Bestimmungen oder eine davon anzuwenden.

Vorgehen auf Grund des Handelsschiffahrtsgesetzes von 1894.

36. Falls etwas auf Grund des Handelsschiffahrtsgesetzes von 1894 (Merchant Shipping Act, 1894) oder auf Grund einer Gesetzesnovelle dazu durch einen britischen Konsularbeamten mit oder vor ihm vorgenommen werden darf, so kann dies an irgendeinem Orte von Palästina durch denjenigen Regierungsbeamten, mit oder vor ihm erfolgen, den der Oberkommissär dazu bestimmt.

Anwendung des Gesetzes über die Deportierung von Kolonialgefangenen.

37. Das Gesetz über die Deportierung von Kolonialgefangenen von 1884 (Colonial Prisoners Removal Act, 1884) soll auf Palästina Anwendung finden und dort in Kraft sein, als ob es ein Teil der Dominions Seiner Majestät wäre, unbeschadet des folgenden:

Der Oberkommissär wird hierdurch an die Stelle des Gouverneurs einer britischen Besitzung gesetzt.

V. Teil.

Rechtsprechung

Zivilgerichtshöfe.

38. Die im folgenden festgesetzten Zivilgerichtshöfe sollen, unbeschadet der Bestimmungen dieses Teiles der Verordnung, Rechtsprechung in allen Angelegenheiten und über alle Personen in Palästina üben.

Einteilung der Gerichtshöfe. — Kommunalgerichtshöfe.

39. Kommunalgerichtshöfe (Magistrates Courts) sollen in jedem Kreis und Bezirk gemäß der von Fall zu Fall durch schriftlichen Befehl des Oberkommissärs erfolgenden Weisung errichtet werden. Diese Gerichtshöfe sollen die ihnen durch das osmanische Kommunalgesetz von 1913 (Ottoman Magistrates Law, 1913) und seine Ergänzungen durch alle späteren, zurzeit in Kraft stehenden Gesetze, Erlässe oder Normen zugewiesene Jurisdiktion haben.

Kreisgerichtshöfe.

40. Kreisgerichtshöfe (Districts Courts) sollen in jenen Kreisen errichtet werden, wo es von Fall zu Fall durch schriftlichen Befehl des Oberkommissärs bestimmt wird und jeder solche Gerichtshof soll zuständig sein:

1. als Gerichtshof erster Instanz:
   a) in allen Zivilsachen, die nicht in der Jurisdiktion der Kommunalgerichtshöfe sind innerhalb des Kreises und für ihn,
   b) in allen Strafsachen, die nicht innerhalb der Jurisdiktion des Schwurgerichtes sind;
2. als Berufungsgerichtshof gegen die erwähnten Kommunalgerichtshöfe, unbeschadet der Bestimmungen irgendwelcher Erlässe oder Normen.

Schwurgerichtshof.

41. Es soll ein Schwurgerichtshof (Court of Criminal Assize) bestehen, der ausschließlich für Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, und für andere Verbrechen gemäß der Bestimmung durch Erlaß zuständig ist.

Landgerichtshöfe.

42. Der Oberkommissär kann durch Befehl Landgerichtshöfe (Land Courts) nach Bedarf von Fall zu Fall errichten, um diejenigen Fragen mit Bezug auf das Recht an unbeweglichem Eigentum zu prüfen, die durch Erlaß bestimmt werden.

Oberster Gerichtshof.

43. Es soll ein Gerichtshof errichtet werden, der als Oberster Gerichtshof (Supreme Court) bezeichnet und dessen Verfassung durch einen Erlaß vorgeschrieben werden soll. Der Oberste Gerichtshof soll als Berufungsgericht unbeschadet der Bestimmungen irgendwelcher Erlässe zuständig sein, Berufungen gegen alle durch einen Kreisgerichtshof in erster Instanz oder durch den Schwurgerichtshof oder durch einen Landgerichtshof gefällten Urteilen zu prüfen.

Der Oberste Gerichtshof soll als Verwaltungsgericht zuständig sein, Angelegenheiten zu prüfen und zu entscheiden, die nicht Prozesse oder Strafsachen sind, sondern Eingaben und Gesuche außerhalb der Zuständigkeit irgendeines andern Gerichtshofes betreffen und deren Entscheidung für die Justizverwaltung notwendig ist.

Berufung an den Kabinettsrat.

44. In Zivilsachen soll, wenn der strittige Betrag oder Wert £ E. 500 übersteigt, die Berufung gegen den Obersten Ge-

richtshof an Seine Majestät im Kabinettsrate zulässig sein. Jede Berufung soll innerhalb derjenigen Zeit und auf diejenige Art eingebracht werden, wie es durch die von Seiner Majestät im Kabinettsrate zu erlassenden Vorschriften geregelt wird.

Stammesgerichtshöfe.

45. Der Oberkommissär kann durch Befehl besondere Gerichtshöfe für den Kreis Beerscheba und für diejenigen sonstigen Beduinengebiete, für die er es für richtig hält, einsetzen. Diese Gerichtshöfe sollen das Gewohnheitsrecht der Beduinenstämme in Anwendung bringen, sofern es nicht der natürlichen Gerechtigkeit oder Sittlichkeit widerspricht.

Anzuwendende Gesetze.

46. Die Rechtsprechung der Zivilgerichtshöfe soll in Uebereinstimmung mit dem am 1. November 1914 in Palästina in Kraft stehendem osmanischen Gesetz und mit denjenigen späteren osmanischen Gesetzen, die durch öffentliche Bekanntmachung als in Kraft stehend erklärt wurden oder noch erklärt werden und mit denjenigen Kabinettsverordnungen, Erlässen und Anordnungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Palästina in Kraft sind oder später in Kraft gesetzt werden, ausgeübt werden; und unbeschadet dessen und soweit die erwähnten Bestimmungen keine Anwendung finden, soll sie in Uebereinstimmung mit dem Wesen des gemeinen Rechtes und den Billigkeitsnormen, wie sie in England in Kraft stehen, und mit den Vollmachten ausgeübt werden, die den Gerichtshöfen und Friedensrichtern in England zustehen, sowie gemäß dem Vorgang und Verfahren, als es von diesen und vor ihnen eingehalten wird, gemäß der ihnen zurzeit zustehenden Rechtsprechung und Befugnis, außer insofern in den erwähnten Vollmachten, dem Vorgang und Verfahren Abänderungen und Berichtigungen eingetreten sind oder noch eintreten werden oder sie überhaupt durch andere Bestimmungen ersetzt wurden oder werden. Doch bleibt immer vorgesehen, daß das erwähnte gemeine Recht und Billigkeitsnormen in Palästina nur insoweit in Kraft stehen sollen, als es die Verhältnisse Palästinas und seiner Bewohner und die Grenzen von Seiner Majestät Jurisdiktion gestatten und unbeschadet derjenigen Veränderungen, welche die örtlichen Bedingungen notwendig machen.

Rechtsprechung in Personenstandsangelegenheiten.

47. Die Zivilgerichtshöfe sollen ferner unbeschadet der in diesem Teile dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für Personen in Palästina in Personenstandsangelegenheiten gemäß der in Artikel 51 gegebenen Definition zuständig sein. Diese

Jurisdiktion soll in Uebereinstimmung mit allen Gesetzen, Erlässen und Anordnungen ausgeübt werden, die in Hinkunft als anwendbar erklärt oder in Kraft treten werden und, unbeschadet dessen, in Gemäßheit des anwendbaren Personenrechtes.

Wenn sich im Verlauf eines Zivil- oder Strafprozesses, der vor den Zivilgerichtshof gebracht ist, eine Frage des Personenstandes erhebt, deren Entscheidung für den Prozeß notwendig ist, kann der Zivilgerichtshof die Frage entscheiden und kann zu diesem Zwecke, durch ihm passend erscheinende Mittel, das Urteil von sachkundigen Juristen einholen, der das anwendbare Personenrecht kennt.

Bestätigung von Todesurteilen.

48. Wenn Personen zum Tode verurteilt wurden, soll der Chef des Justizwesens dem Oberkommissär eine Abschrift der Urteilsgründe übermitteln. Das Urteil soll nicht vollzogen werden, solange es nicht vom Oberkommissär bestätigt ist.

Gerichtsordnung.

49. Der Chef des Justizwesens kann mit Genehmigung des Oberkommissärs Normen zur Bestimmung des Vorgangs und Verfahrens des Obersten Gerichtshofes und aller anderen Zivilgerichtshöfe, die in Palästina errichtet sind oder noch errichtet werden, schaffen.

Prozesse gegen die Regierung. — Zuständigkeit der geistlichen Gerichtshöfe. — Bestimmung des Personenstandes.

50. Gegen die Regierung von Palästina oder eines ihrer Departements soll, außer mit der vorher erlangten schriftlichen Zustimmung des Oberkommissärs, kein Prozeß anhängig gemacht werden.

Die Zivilgerichtshöfe sollen in keinerlei Verfahren Jurisdiktion über den Oberkommissär, seinen amtlichen oder sonstigen Wohnsitz und sein amtliches oder sonstiges Eigentum ausüben.

Geistliche Gerichtshöfe.

51. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 64 bis 65 einschließlich soll die Rechtsprechung in Personenstandsangelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Teiles durch die Gerichtshöfe derjenigen religiösen Gemeinschaften ausgeübt werden, ~~welche zur Zeit dieser Verordnungen bestehen und Jurisdiktion üben~~. Im Sinne dieser Bestimmungen bedeuten Personenstandsangelegenheiten: Prozesse betreffend Ehe oder Scheidung, Alimente, Unterhalt, Vormundschaft, Legitimie-

rung und Adoptierung Minderjähriger, Verhinderung rechtmäßig unzuständiger Personen an der Verfügung über Eigentum, Rechtsnachfolge, Testamente und Vermächtnisse und die Verwaltung des Eigentums abwesender Personen.

Mohammedanische geistliche Gerichtshöfe.

52. Die mohammedanischen geistlichen Gerichtshöfe sollen in Personenstandsangelegenheiten von Mohammedanern in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren mohammedanischer religiöser Gerichtshöfe vom 25. Oktober 1333 der Hedschra und gemäß den Ergänzungen hierzu durch Erlässe oder Normen ausschließlich zuständig sein. Sie sollen gleichfalls unbeschadet der Bestimmungen irgendwelcher Erlässe sowie der Verordnung vom 20. Dezember 1921 über die Errichtung eines Obersten Rates für mohammedanische religiöse Angelegenheiten und aller Ergänzungen hierzu ausschließliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Verfassung und internen Verwaltung derjenigen Wakufs haben, die zugunsten von Mohammedanern vor mohammedanischen geistlichen Gerichtshöfen errichtet sind.

Gegen den Gerichtshof des Kadi soll die Berufung an den mohammedanischen geistlichen Berufungsgerichtshof zulässig sein, dessen Entscheidung endgültig ist.

Jüdische geistliche Gerichtshöfe.

53. Die rabbinischen Gerichtshöfe der jüdischen Gemeinschaft sollen haben:

(1.) Ausschließliche Zuständigkeit in Angelegenheiten von Ehe und Scheidung, Alimenten und Bestätigung von Testamenten von Mitgliedern ihrer Gemeinschaft, die nicht Fremde gemäß der Definition in Artikel 59 sind.

(2.) Zuständigkeit in allen anderen Personenstandsangelegenheiten dieser Personen, wenn alle Parteien der Zuständigkeit dieser Gerichtshöfe zustimmen.

(3.) Ausschließliche Zuständigkeit für alle die Verfassung oder innere Verwaltung von solchen Wakufs oder religiösen Stiftungen betreffenden Fälle, die vor dem rabbinischen Gerichtshof gemäß dem jüdischen Gesetz errichtet sind.

Christliche geistliche Gerichtshöfe.

54. Die Gerichtshöfe der verschiedenen christlichen Gemeinschaften sollen haben:

(1.) Ausschließliche Zuständigkeit in Angelegenheiten von Ehe und Scheidung, Alimenten und Bestätigung von Testamenten von Mitgliedern ihrer Gemeinschaft, die nicht Fremde gemäß der Definition in Artikel 59 sind.

(2.) Zuständigkeit in allen anderen Personenstandsangelegenheiten dieser Personen, wenn alle Prozeßteilnehmer der Zuständigkeit dieser Gerichtshöfe zustimmen.

(3.) Ausschließliche Zuständigkeit über alle die Verfassung oder innere Verwaltung von solchen Wakufs oder religiösen Stiftungen betreffenden Fälle, die vor dem geistlichen Gerichtshof gemäß dem religiösen Gesetz der Gemeinschaft errichtet sind, falls es solche gibt.

Gesetzes- und Zuständigkeitskonflikt.

55. Falls ein Prozeß in Personenstandsangelegenheiten Personen verschiedener religiöser Gemeinschaften betrifft, kann jede Partei sich an den Chef der Justizverwaltung wenden, der mit Hilfe von Beisitzern aus den in Betracht kommenden Gemeinschaften, wenn er dies für zweckmäßig hält, entscheiden soll, welcher Gerichtshof zuständig sein soll. Falls sich eine Frage erhebt, ob ein Fall zu den Personenstandsangelegenheiten innerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit eines geistlichen Gerichtshofes gehört oder nicht, soll die Angelegenheit einem besonderen Kollegium vorgelegt werden, dessen Zusammensetzung durch Erlaß festgestellt werden soll.

Vollstreckung der Urteile der geistlichen Gerichtshöfe.

56. Die Urteile der geistlichen Gerichtshöfe sollen durch das Verfahren und die Beamten der Zivilgerichtshöfe vollstreckt werden.

Aenderung in der Zusammensetzung geistlicher Gerichtshöfe.

57. Unbeschadet der Bestimmungen irgendwelcher Erlässe oder Befehle über die Errichtung eines Obersten Rates für mohammedanische religiöse Angelegenheiten kann die Verfassung und Zuständigkeit der zur Zeit dieser Verordnung bestehenden geistlichen Gerichtshöfe durch Erlaß oder Befehl des Oberkommissärs geändert werden.

Jurisdiktion über ausländische Untertanen.

58. Die bürgerlichen Gerichte sollen die Jurisdiktion über Ausländer unbeschadet folgender Bestimmungen üben:

Definition des Ausländers.

59. Im Sinne dieses Teiles der Verordnung bedeutet der Ausdruck „Ausländer" jede Person, die ein Staatsangehöriger oder Untertan eines europäischen oder eines amerikanischen Staates oder von Japan ist, umfaßt jedoch nicht:

(1.) Eingeborene Einwohner eines von einem europäischen Staate geschützten oder auf Grund eines Mandates verwalteten Gebietes.

(2.) Türkische Untertanen.

(3.) Personen, die die türkische Staatsbürgerschaft verloren und keine andere Staatsbürgerschaft erworben haben.

(4.) Der Ausdruck „Untertan“ oder „Angehöriger“ soll Gesellschaften einschließen, die unter dem Gesetz eines fremden Staates konstituiert sind, sowie auch religiöse oder wohltätige Körperschaften und Institutionen, die ganz oder zum größten Teile aus Untertanen oder Bürgern eines solchen Staates bestehen.

Recht der Ausländer auf Entscheidung durch britische Behörden und andere Vorrechte.

60. Ein Ausländer, der wegen eines Vergehens angeklagt ist, das mit Gefängnis von mehr als 15 Tagen oder mit einer Geldstrafe von mehr als 5 ägypt. Pfund bedroht ist, kann verlangen, daß sein Fall von einer britischen Behörde entschieden werde. Jeder Ausländer, der durch eine palästinensische Behörde wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wurde, wegen dessen er nicht fordern kann, von einer britischen Behörde abgeurteilt zu werden, kann beim Kreisgerichtshof Berufung einlegen.

61. Ein Ausländer, der wegen eines Vergehens angeklagt ist, das nicht vor einer Behörde zur Verhandlung kommt, kann verlangen, daß sein Verhör während der Voruntersuchung durch eine britische Behörde erfolge und daß die Frage seiner Freilassung gegen Pfand und seiner Vorführung zur Verhandlung durch eine britische Behörde entschieden werde.

Ein Befehl zur Haussuchung bei einem Ausländer soll nur durch eine britische Behörde erlassen werden.

62. Ein von einer Behörde vor den Kreisgerichtshof oder den Schwurgerichtshof gestellter Ausländer kann verlangen, daß der Gerichtshof eine Mehrheit britischer Richter enthalte.

63. In einer Zivilsache, die in erster Instanz oder auf Grund einer Berufung vor einem Kreisgerichtshof verhandelt wird, kann ein Ausländer verlangen, daß mindestens ein Mitglied des Gerichtshofes ein britischer Richter sei. In Zivil- und Strafsachen, die der Oberste Gerichtshof in seiner Eigenschaft als Berufungsgericht verhandelt, kann ein Ausländer verlangen, daß der Gerichtshof eine Mehrheit von britischen Richtern enthalte.

Personenstandsangelegenheiten.

64. — I. Personenstandsangelegenheiten von nichtmohammedanischen Ausländern sollen durch die Kreisgerichtshöfe entschieden werden, welche das Personenrecht der betreffenden Parteien in Uebereinstimmung mit den vom Oberkommissär erlassenen Anordnungen anwenden sollen, immer vorausgesetzt, daß die Gerichtshöfe nicht zuständig sein sollen, einen Beschluß auf Ehescheidung auszusprechen, solange nicht ein Erlaß beschlossen ist, der ihnen diese Zuständigkeit überträgt.

II. Das Personenrecht soll das Recht der Staatszugehörigkeit des betreffenden Ausländers sein, falls dieses Recht nicht die Anwendung des Rechtes seines Wohnsitzes vorsieht, in welchem Falle das letztere anzuwenden ist.

III. Der Kreisgerichtshof soll bei der Behandlung von Personenstandsangelegenheiten, die Ausländer betreffen, aus dem britischen Präsidenten als Einzelrichter bestehen. Wenn Personenstandsangelegenheiten, die Ausländer betreffen, welche nicht britische Untertanen sind, zur Verhandlung stehen, kann der Präsident den Konsul oder einen Vertreter des Konsulats des betreffenden Ausländers einladen, als Beisitzer zum Zwecke der Beratung über das betreffende Personenrecht zu fungieren. Im Falle einer Berufung gegen ein Urteil in einem solchen Falle soll der Konsul oder Vertreter des Konsulats des betreffenden Ausländers berechtigt sein, als Beisitzer des Berufungsgerichtshofes zu fungieren.

Verweisung an geistliche Gerichtshöfe.

65. Nichts in dem vorstehenden Artikel soll so ausgelegt werden, daß es Ausländer verhindert, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß ihre Angelegenheiten durch die Gerichtshöfe der religiösen Gemeinschaften verhandelt werden, welche in gleichen Angelegenheiten für palästinensische Bürger zuständig sind.

Die Gerichtshöfe der religiösen Gemeinschaften mit Ausnahme der mohammedanischen geistlichen Gerichtshöfe sollen jedoch nicht Vollmacht haben, ein Urteil auf Ehescheidung über einen fremden Untertan zu fällen.

Geltendmachung der Ausländereigenschaft.

66. Personen, die den Anspruch erheben, als Ausländer behandelt zu werden, welche aber ihren Anspruch in einer Strafsache nicht bei der ersten Verhandlung und in einer Zivilsache nicht bei der ersten Verhandlung oder in ihrem ersten dem Gerichtshofe überreichten Schriftsatze, je nachdem, welches vorhergeht, erheben, sollen das Recht, diesen Anspruch zu erheben, verwirken. Nichtsdestoweniger kann der Anspruch bei der Berufung erhoben werden, trotzdem er in der ersten Instanz nicht erhoben wurde.

Die Beweislast dafür, daß sie berechtigt sind, als Ausländer behandelt zu werden, ruht auf den Personen, welche das obengenannte Recht in Anspruch nehmen.

67. Unbeschadet aller Bestimmungen in diesem Teil dieser Verordnung kann ein Konsul in Palästina solche nicht strittigen Maßnahmen mit Bezug auf den Personenstand von Angehörigen seines Staates durchführen, wie es der Oberkommissär mit Genehmigung des Staatssekretärs von Fall zu Fall durch Anordnung festsetzt.

VI. Teil.

Verschickung und Ausweisung.

Verschickung von Gefangenen.

68. Falls ein Verbrecher vor irgendeinem Gerichtshof überführt und zu Gefängnis verurteilt wird und der Oberkommissär gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes über die Jurisdiktion im Auslande von 1890, gemäß dessen er hierdurch Vollmacht erhält, es für wünschenswert ansieht, daß das Urteil außerhalb von Palästina vollstreckt werde, soll der Ort ein Ort in irgendeinem Teile von Seiner Majestät Dominions außerhalb des Vereinigten Königreiches sein, dessen Regierung zustimmt, daß Verbrecher auf Grund dieses Artikels dorthin verschickt werden.

Ausweisung politischer Verbrecher.

69. — I. Falls durch eidliche Versicherung zur Ueberzeugung des Oberkommissärs glaubhaft gemacht wird, daß sich irgendeine Person so verhält, daß sie für den Frieden und die gute Ordnung in Palästina gefährlich ist oder sich bestrebt, Feindschaft zwischen der Bevölkerung von Palästina und dem Mandatar zu erregen, oder gegen das Ansehen des Mandatars in Palästina wühlt, kann der Oberkommissär, wenn er dies für richtig hält, durch Befehl mit seiner Unterschrift und dem Staatssiegel anordnen, daß diese Person aus Palästina nach demjenigen Orte ausgewiesen werde, den der Oberkommissär bezeichnet.

II. Dieser Ort soll ein Ort in irgendeinem Teile von Seiner Majestät Dominions sein, zu welchem diese Person gehört (wenn dies der Fall ist), oder dessen Regierung die Aufnahme von auf Grund dieser Verordnung ausgewiesenen Personen gestattet, oder ein Ort unter dem Schutz Seiner Majestät oder in demjenigen Lande außerhalb der Dominions Seiner Majestät, zu welchem die Person gehört.

Keine Berufung gegen die Ausweisung.

70. Gegen einen Ausweisungsbefehl auf Grund dieser Verordnung ist keine Berufung zulässig.

Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Personen ohne Bewilligung.

71. — I. Wenn eine auf Grund dieser Verordnung ausgewiesene Person ohne die schriftliche Bewilligung des Oberkommissärs (welche Bewilligung der Oberkommissär geben kann), nach Palästina zurückkehrt, macht sie sich eines Vergehens schuldig und unterliegt einer Strafe von Gefängnis bis zu drei Monaten nebst oder ohne Geldstrafe bis zu 50 ägypt. Pfund; ferner soll sie neuerlich ausgewiesen werden.

II. Der Oberkommissär kann durch Befehl mit seiner Unterschrift und dem Staatssiegel jeden auf Grund dieser Verordnung erlassenen Ausweisungsbefehl abändern oder aufheben.

Verfahren bei Ausweisungen.

72. — I. Falls auf Grund dieser Verordnung eine Person aus Palästina verschickt oder ausgewiesen werden soll, soll sie auf Grund eines Haftbefehls mit Unterschrift und Siegel des Oberkommissärs, wenn nötig, in Gewahrsam oder Gefängnis gehalten werden, bis sich eine passende Gelegenheit für ihre Verschickung oder Ausweisung ergibt, und sodann, wenn sie über See ausgewiesen werden soll, an Bord eines von Seiner Majestät Kriegsschiffen oder, wenn dies nicht möglich wäre, an Bord eines anderen britischen oder sonstigen geeigneten Schiffes gebracht werden.

II. Der Haftbefehl des Oberkommissärs soll die Personen, an die er gerichtet oder denen er zur Durchführung übergeben ist, sowie den Kommandanten oder Patron des Schiffes ausreichend ermächtigen, die darin genannte Person zu übernehmen, in der darin vorgeschriebenen Weise festzuhalten, zu verschicken und an den darin genannten Ort gemäß dem Haftbefehle zu bringen.

VII. Teil.

Bestätigung von Erlässen und Amnestie.

Bestätigung von Erlässen usw. der Militärverwaltung.

73. Die Bekanntmachungen, Anordnungen, Befehle, Gerichtsordnungen und sonstigen gesetzgeberischen Akte, die durch den Oberkommandierenden der ägyptischen Expeditionsarmee oder durch den Verwaltungschef des besetzten feindlichen Gebietes oder durch Militärgouverneure in Palästina oder durch irgendeinen anderen Beamten der Verwaltung zwischen dem 1. Oktober 1917 und dem 30. Juni 1920 veranlaßt, ausgegeben oder in Kraft gesetzt wurden, sollen mit Ausnahme der im Anhang zu dieser Verordnung aufgezählten als gültig und immer gültig gewesen erachtet werden, sowohl während der militärischen Besetzung als auch nach ihrer Beendigung, solange sie nicht durch die auf Grund dieser Verordnung eingesetzte Gesetzgebung widerrufen oder ersetzt werden, unbeschadet dessen, daß irgendein solcher gesetzgeberischer Akt das früher in Palästina in Kraft stehende Recht aufgehoben oder mit ihm in Widerspruch gestanden haben mag; vorausgesetzt aber, daß bei der künftigen Anwendung all dieser Bekanntmachungen, Erlässe, Befehle, Gerichtsordnungen und gesetzgeberischen Akte statt „Verwaltung des besetzten feindlichen Gebietes“ stehen soll „Regierung von Palästina“, statt „Verwaltungschef“ „Oberkommissär“, statt „Militärgouverneur“ „Kreisgouverneur“ und statt „Militärgerichtshof oder Militärbehörde“ „Zivilgerichtshof mit entsprechender Jurisdiktion“.

Die Bekanntmachungen, Anordnungen, Befehle und öffentlichen Ankündigungen der Militärverwaltung, die in dem hier bei-

geschlossenen Anhang aufgezählt sind, werden hiermit aufgehoben und widerrufen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß alle vor Geltung dieser Verordnung auf Grund ihrer Bestimmungen vollzogenen Akte als gültig und immer gültig gewesen erachtet werden sollen.

Gültigkeit der seit Juli 1920 kundgemachten Erlässe.

74. Die Bekanntmachungen, Anordnungen, Befehle, Gerichtsordnungen und sonstigen gesetzgeberischen Akte, welche durch den Oberkommissär oder durch irgendein Departement der Regierung von Palästina am 1. Juli 1920 oder seither erlassen oder herausgegeben wurden, sollen als gültig und jederzeit gültig und in voller Kraft gewesen erachtet und alle auf Grund derselben vollzogenen Akte und alle in ihnen enthaltenen Verbote sollen als gültig erachtet werden.

Straflosigkeit für Handlungen unter Kriegsrecht.

75. Alle wie immer gearteten zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Ansprüche, Prozesse und gerichtlichen Verfahren, die bei irgendeinem palästinensischen Gerichtshof gegen den Oberkommissär oder den zurzeit die Truppen Seiner Majestät befehligenden Offizier oder gegen irgendeinen öffentlichen Beamten von Palästina oder gegen irgendeine unter ihnen oder unter ihren Instruktionen oder unter den Instruktionen irgendeines von ihnen in irgendeiner militärischen oder zivilen Befehlsstelle oder Eigenschaft stehende Person vorgebracht oder eingeleitet sind, wegen oder auf Grund von oder mit Bezug auf irgendwelche Handlungen, Angelegenheiten und Dinge, die in gutem Glauben als nötig für die Unterdrückung von Feindseligkeiten oder für die Schaffung und Aufrechterhaltung guter Ordnung und Regierung in Palästina oder für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt in Palästina oder für die Durchführung irgendwelcher zwischen dem Zeitpunkt der britischen Besetzung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erlassenen Anordnungen, empfohlen, angeordnet, befohlen, geleitet oder getan wurden, sollen aufgehoben und null und nichtig sein.

Jede der vorgenannten Personen, von denen eine solche Handlung, Angelegenheit oder Sache mit einer der oben erwähnten Absichten empfohlen, angeordnet, befohlen, geleitet oder getan wurde, soll diesbezüglich gegen alle und jeden frei, entschuldigt, entlastet, entbunden und straflos sein.

Vermutung guten Glaubens.

76. Jede solche Handlung, Angelegenheit und Sache, wie sie im vorhergehenden Artikel angeführt wurde, soll als in gutem

Glauben empfohlen, angeordnet, befohlen, geleitet oder getan erachtet werden, solange nicht durch die klagbare Partei das Gegenteil nachgewiesen ist.

Bestätigung von Urteilen.

77. Alle Urteile, Erkenntnisse und Befehle, die von irgendeinem Kriegs- oder Militärgericht, das auf Grund voller Befugnis unter Kriegsrecht konstituiert und einberufen wurde, gefällt, erlassen oder gegeben wurden oder die durch Beamte kundgemacht wurden, die unter Kriegsrecht ermächtigt waren, über Vergehen summarisch zu entscheiden, oder die von irgendeinem Gerichtshof gefällt, erlassen oder gegeben wurden, der durch eine irgendeinen Teil von Palästina unter der Besetzung der Truppen Seiner Majestät verwaltende Behörde zum Zwecke der Rechtsprechung innerhalb dieses Gebietes eingesetzt wurde, sollen, ob sie nun während dieser Besetzung oder zwar nach dieser Besetzung, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen waren, als gültig und jederzeit gültig gewesen und als innerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofes gelegen erachtet werden; und die über alle von diesen Gerichten verurteilten Personen ausgesprochenen Erkenntnisse sollen als von dem recht- und ordnungsmäßig konstituierten palästinensischen Gerichtshof gefällte Urteile erachtet werden.

Bestätigung von Ausweisungsbefehlen.

78. Alle Personen in Palästina, die auf Grund und kraft irgendwelcher früheren Erkenntnisse, wie sie im letzten Artikel erwähnt sind, oder kraft irgendwelches anderen Befehls außerhalb der Grenzen Palästinas verwiesen wurden, sollen als rechtmäßig aus dem Gebiete von Palästina ausgewiesene Personen erachtet werden. Jede Person, die, wenn sie gemäß dem Vorgesagten ausgewiesen wurde, ohne die schriftliche Erlaubnis des Oberkommissärs nach Palästina zurückkehrt, macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit Gefängnis bis zu zwei Jahren sowie mit einer Geldstrafe belegt und mit neuerlicher Ausweisung bestraft werden.

Bestätigung von Verhaftungen usw. unter Kriegsrecht.

79. Alle Personen, die während der Geltung des Kriegsrechtes in gutem Glauben und auf Grund voller Befugnis verhaftet oder in Gewahrsam genommen wurden und alle Personen, die in gleicher Weise in Untersuchungshaft genommen wurden und dort in Gewahrsam sind, um ihre Verhandlung abzuwarten, sollen als rechtmäßig verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und im Gefängnis gehalten erachtet werden.

Auslegung des Ausdruckes „volle Befugnis".

80. In allen Fällen, wo ein Zweifel darüber besteht, ob irgendeine Handlung, Angelegenheit oder Sache, die angeblich auf Grund voller Befugnis befohlen, angeordnet, geleitet oder getan wurde, tatsächlich auf Grund dieser Befugnis geschehen ist, soll der derzeitige Obersekretär das Recht haben, zu erklären, daß diese Handlung, Angelegenheit oder Sache auf Grund dieser Befugnis befohlen, angeordnet, geleitet oder getan wurde, und diese mit der Unterschrift des Obersekretärs schriftlich auszufertigende Erklärung soll in allen Fällen als genügender Beweis für diese Befugnis gelten.

VIII. Teil.

Allgemeines.

Gehorsamspflicht der Beamten und anderer gegenüber dem Oberkommissär.

81. Alle Zivil- und Militärbeamten Seiner Majestät und alle übrigen Bewohner von Palästina werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, dem Oberkommissär und derjenigen Person oder den Personen, die von Fall zu Fall auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung die Regierung von Palästina versehen, zu gehorchen, zu helfen und beizustehen.

Amtssprachen.

82. Alle Erlässe, amtlichen Kundmachungen und amtlichen Drucksachen der Regierung und alle amtlichen Kundmachungen der lokalen Behörden und städtischen Behörden in den durch Befehl des Oberkommissärs zu bezeichnenden Gebieten sollen in englischer, arabischer und hebräischer Sprache publiziert werden. Die drei Sprachen können in den Debatten und Diskussionen im Gesetzgebenden Rat und unbeschadet der von Fall zu Fall zu erlassenden Anordnungen in den Regierungsämtern und Gerichtshöfen gebraucht werden.

Gewissensfreiheit.

83. Alle Personen in Palästina sollen sich voller Freiheit des Gewissens erfreuen sowie der freien Ausübung ihrer Formen des Gottesdienstes, vorbehaltlich allein der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit. Jede von der Regierung anerkannte religiöse Gemeinschaft soll für die inneren Angelegenheiten der Gemeinschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen irgendeines von dem Oberkommissär herauszugebenden Erlasses oder Befehles, Autonomie genießen.

Einwanderung.

84. — I. Der Oberkommissär soll über alle auf die Regelung der Einwanderung bezüglichen Angelegenheiten mit einer

Kommission beraten, die aus nicht weniger als der Hälfte der nichtbeamteten Mitglieder des Gesetzgebenden Rates bestehen, und durch eine Kabinettsverordnnug soll Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnte Kommission mit all denjenigen Vollmachten und Befugnissen und allem sonstigen für die Konstituierung und Geschäftsführung der erwähnten Kommission Erforderlichen versehen wird, was nötig ist, um diesem Artikel Wirksamkeit zu verleihen.

II. Für den Fall irgendeiner Meinungsverschiedenheit zwischen dem Oberkommissär und der erwähnten Kommission über eine der erwähnten Angelegenheiten soll der Oberkommissär über den Gegenstand einen ausführlichen Bericht an einen Staatssekretär erstatten, dessen Entscheidung hierüber endgültig ist.

Eingaben an den Völkerbund.

85. Wenn irgendeine religiöse Gemeinschaft oder ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung von Palästina Klage darüber führt, daß die Bestimmungen des Mandates durch die Regierung von Palästina nicht erfüllt werden, soll er berechtigt sein, durch ein Mitglied des Gesetzgebenden Rates ein Memorandum an den Oberkommissär zu überreichen. Jedes so unterbreitete Memorandum soll in der Weise behandelt werden, wie es in dem von Seiner Majestät in Uebereinstimmung mit dem Rate des Völkerbundes empfohlenen Verfahren vorgeschrieben wird.

Vollmacht des Ausschlusses der Anwendung von Teilen der Verordnung auf Gebiete des Ostjordanlandes.

86. Diese Kabinettsverordnung soll auf diejenigen Teile des in Palästina einbegriffenen Gebietes östlich vom Jordan und dem Toten Meere, die durch Verordnung des Oberkommissars bestimmt werden, keine Anwendung finden. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 25 des Mandates kann der Oberkommissär diejenige Bestimmung für die Verwaltung der im Vorgesagten bestimmten Gebiete treffen, die mit Zustimmung des Staatssekretärs angeordnet wird.

Vollmacht zur Abänderung dieser Verordnung.

87. Der Oberkommissär kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt zu irgendeiner Zeit innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und vorausgesetzt, daß er vorher die Zustimmung des Staatssekretärs erhalten hat, irgendwelche Bestimmungen dieser Verordnung abändern, aufheben oder ergänzen, um die Zwecke derselben durchzuführen, und auch alle sonstigen Vorkehrungen treffen, die nötig sind, um die Bestimmungen derselben in Wirksamkeit zu setzen.

88. Seine Majestät, Ihre Erben und Nachfolger im Rate können jederzeit diese Verordnung widerrufen, ändern oder berichtigen.

Gesetzgebungsrecht der Krone.

89. Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern bleibt das Recht vorbehalten, von Zeit zu Zeit gemäß der Empfehlung Ihres Kabinettsrates alle diejenigen Gesetze und Erlässe zu geben, die Ihnen für Frieden, Ordnung und gute Regierung in Palästina in Uebereinstimmung mit dem Ihr übertragenen Mandat notwendig scheinen.

Inkrafttreten der Verordnung.

90. Diese Verordnung soll wie folgt in Kraft treten:

I. Mit Bezug auf die Ausstellung von Haftbefehlen und Ernennung, die Ausgabe von Instruktionen und alle sonstigen für die Wirksamkeit dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen unmittelbar von und nach der Ausfertigung dieser Verordnung.

II. Mit Bezug auf alle übrigen in dieser Verordnung enthaltenen und umfaßten Angelegenheiten und Bestimmungen unmittelbar, nachdem diese Verordnung innerhalb Palästinas veröffentlicht und bekanntgemacht wurde, und der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung soll als der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erachtet werden.

Almeric Fitzroy.

Anhang zur Palästinaverordnung.

Annullierte Bestimmung	Datum der Bestimmung	Umfang der Annullierung
1. Bekanntmachung des Oberkommandierenden über die Erklärung des Kriegsrechtes	9. Dez. 1917.	Zur Gänze.
2. Bekanntmachung des Oberkommandierenden betreffend das Verhältnis der Bürger zu den Militärbehörden	30. März 1918.	Zur Gänze.
3. Oeffentliche Ankündigung des Militärgouverneurs von Jerusalem betr. Banktransaktionen	4. April 1918.	Zur Gänze.
4. Oeffentliche Ankündigung des Verwaltungschefs betreffend Besitz von Regierungseigentum	11. Mai 1918.	Zur Gänze.
5. Oeffentliche Ankündigung des Verwaltungschefs betreffend Besitz von Patronenkisten	20. Juli 1918.	Zur Gänze.
6. Bekanntmachung des Oberkommandierenden betreffend Sicherheitsmaßnahmen	17. Nov. 1918.	Zur Gänze.
7. Ankündigung des stellvertretenden Verwaltungschefs betr. Sicherheitsmaßnahmen	26. Febr. 1919.	Zur Gänze.

Kabinetts-Verordnung über die Wahl zum Gesetzgebenden Rat von Palästina von 1922.

Am Hofe zu Buckingham Palace. Am zehnten Tage des Monats August 1922.

Anwesend:

Des Königs erhabene Majestät.
Lordkämmerer.
Lord Stamfordham.
Herr Sekretär Shortt.
Herr McCurdy.

In Anbetracht dessen, daß die Palästinaverordnung von 1922 die Schaffung eines Gesetzgebenden Rates in Palästina und die Wahl eines Teiles der Mitglieder dieses Rates vorsieht und es notwendig ist, das System der Wahl dieser Mitglieder vorzuschreiben;

und daß Seine Majestät durch Vertrag, Kapitulation, Gewohnheit, Duldung oder sonstige rechtliche Mittel Macht und Rechtsprechung innerhalb Palästinas besitzt:

daher geruht Seine Majestät auf Grund und in Ausübung der ihm in dieser Beziehung durch das Gesetz vom Jahre 1890 über die Jurisdiktion im Auslande oder sonstwie übertragenen Vollmachten und mit der Empfehlung seines Kabinettsrates anzuordnen, und somit ist angeordnet, wie folgt:

Titel.

1. Diese Verordnung ist als „Verordnung über die Wahl zum Gesetzgebenden Rat von Palästina von 1922“ zu zitieren.

Begriffsbestimmung.

2. In dieser Verordnung bedeutet, wenn die gegenteilige Absicht nicht ausdrücklich festgestellt ist,

„Staatssekretär“ einen von Seiner Majestät Oberstaatssekretären,

„Wählerliste“ oder „Liste“ die in Gemäßheit dieser Verordnung vorbereitete Liste derjenigen Personen, die bei der Wahl eines Mitgliedes des Gesetzgebenden Rates stimmberechtigt sind.

„Mitglied“ ein Mitglied des Gesetzgebenden Rates.

„Kreis“ einen der Verwaltungsbezirke, in welche Palästina durch den Oberkommissär geteilt werden kann.

Im Sinne dieser Verordnung und bis zur Einführung einer Kabinettsverordnung, welche die palästinensische Staatsbürgerschaft regelt, sollen die folgenden Personen als palästinensische Bürger erachtet werden:

a) Türkische Untertanen, die zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Verordnung dauernd auf dem Gebiet von Palästina wohnen.

b) Alle Personen von anderer als türkischer Staatsangehörigkeit, die zum genannten Zeitpunkt dauernd auf dem Gebiete von Palästina wohnen und innerhalb von zwei Kalendermonaten vom genannten Zeitpunkt an in derjenigen Form und vor denjenigen Beamten, wie der Oberkommissär vorschreiben wird, sich um die palästinensische Staatsbürgerschaft bewerben.

Wahlsystem.

3. Die Wahl der Mitglieder soll durch einen ersten und einen zweiten Wahlgang erfolgen. Der erste Wahlgang soll in der nach den folgenden Bestimmungen vor sich gehenden Wahl von Wahlmännern durch die Wähler und der zweite Wahlgang soll in der Wahl von Mitgliedern durch Wahlmännerkollegien bestehen.

Aktives Wahlrecht.

4. Jeder männliche palästinensische Bürger im Alter von mehr als 25 Jahren soll berechtigt sein, im ersten Wahlgang zu stimmen, wofern er nicht eine Person ist, welche:

a) Ihre bürgerlichen Rechte verloren hat.
b) Den Anspruch erhebt, unter fremdem Schutz zu stehen.
c) Sich bankrott erklärt hat und nicht freigesprochen wurde.
d) Durch einen zuständigen Gerichtshof unter Verbot gestellt und nicht freigegeben wurde.
e) Zu Gefängnis von mehr als einem Jahr verurteilt und für das Verbrechen, wegen dessen er verurteilt wurde, keine Befreiung von den Straffolgen erhalten hat.

Festsetzung der Wahlbezirke.

5. Für den Zweck des ersten Wahlgangs (der Urwahlen, Primary elections) soll jeder Kreis in Wahlbezirke geteilt und die Wähler innerhalb dieser Bezirke sollen berechtigt sein, eine in der folgenden Art festzustellende Zahl von Wahlmännern (Secondary electors) zu wählen. Der Kreisgouverneur soll im Einvernehmen mit den Präsidenten aller Stadträte oder Gemeinderäte im Kreise und den Mukhtars der Dörfer diese Wahlbezirke

bestimmen, wobei er soweit als möglich Rücksicht auf die religiöse Gemeinschaft nehmen soll, welcher die Wähler angehören und soll die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner auf der Grundlage bestimmen, daß je 200 Urwähler einen Wahlmann wählen sollen; vorausgesetzt, daß ein Dorf oder Stadtviertel, wenn es zwischen 150 und 200 Urwähler zählt, berechtigt sein soll, für einen Wahlmann zu stimmen; wenn es zwischen 350 und 400 Urwähler zählt, soll es berechtigt sein, für zwei Wahlmänner zu stimmen und derselbe Grundsatz soll aufrechterhalten werden, wo die Zahl der Urwähler 400 übersteigt.

6. Die Grenzen jedes Wahlbezirkes und die Zahl der Urwähler in diesem Bezirke sollen im Kreis veröffentlicht werden.

Aufstellung der Wählerlisten.

7. Der Oberkommissär soll für jeden Kreis einen oder mehrere Listenbeamte bestellen, welche eine Wählerliste für die Urwahlen vorbereiten sollen; ferner einen Kontrollbeamten, welcher die im folgenden vorgeschriebenen Obliegenheiten haben soll. Der Listenbeamte kann den Präsidenten irgendeines Stadt- oder Gemeinderates im Kreise, die Mukhtars der Dörfer und Stadtviertel, sowie die Oberhäupter der religiösen Gemeinden zur Mithilfe bei Vorbereitung der Liste aufrufen.

Die Liste soll nach den Dörfern oder Stadtvierteln, in welchen die Wähler wohnen, geordnet und die Namen der Wähler innerhalb jedes Dorfes oder Stadtviertels sollen fortlaufend numeriert und alphabetisch geordnet sein.

Die Liste soll enthalten:

a) Den vollen Namen jedes Wählers.
b) Den Beruf oder die Beschäftigung des Wählers.
c) Seine Wohnung.

Der Oberkommissär kann durch Bekanntmachung Anordnungen betreffend die Vorbereitung der Liste in jeder anderen Beziehung sowie ihre Veröffentlichung in den Kreisen erlassen und von Zeit zu Zeit für eine Revision der Liste Sorge tragen.

Für die Zwecke des ersten oder zweiten Wahlgangs soll niemand berechtigt sein, mehr als eine Stimme abzugeben und kein Wähler soll bei den Urwahlen seine Stimme in mehr als einem Wahlbezirk abgeben.

Auflegung der Liste.

8. — (1.) Sobald die Liste für jeden Kreis oder Bezirk vollständig ist, soll sie der Listenbeamte dem Kontrollbeamten überreichen, welcher sie nicht später als 14 Tage nach Erhalt der Liste veröffentlichen soll, indem er veranlaßt, daß an einem zugänglichen Orte in jedem Dorf und Stadtviertel innerhalb des Kreises eine Abschrift derjenigen Teile der Liste aufgelegt werde, welche die Namen der in diesem Dorfe und Stadtviertel wohn-

haften Personen enthalten, zusammen mit einer Ankündigung, welche festsetzt, welcher Zeitpunkt und Ort für die Revision und endgültige Regelung der Liste für den Kreis bestimmt ist, und alle wahlberechtigten Personen, deren Namen nicht in der Liste enthalten sind, sowie alle Personen, welche gegen die Aufnahme des Namens irgendeines Wählers Einwendungen zu erheben haben, auffordert, zu erscheinen und zum festgesetzten Zeitpunkt und Ort diesen Anspruch bzw. Einwand geltend zu machen.

(2.) Jeder solche Auszug aus der Liste und jede solche Bekanntmachung soll nicht weniger als 14 Tage vor der für die Revision der Liste festgesetzten Zeit aufgelegt bleiben.

Revision der Liste.

9. (1.) Der Kontrollbeamte soll die Wählerliste revidieren und gegen seine Entscheidung soll eine Berufung an den Kreisgerichtshof zulässig sein.

(2.) Alle Personen, welche Ansprüche oder Einwände erheben, sowie alle diejenigen Personen, gegen deren Namen Einwände erhoben sind, können in Person oder durch einen Vertreter oder Anwalt vor dem Kontrollbeamten erscheinen und mit Bezug auf jeden solchen Anspruch oder Einwand Beweise erbringen und vorlegen.

(3.) Der Listenbeamte für jedes Dorf oder Stadtviertel soll bei der Revision anwesend sein und kann gleichfalls Beweise erbringen und vorlegen.

(4.) Die revidierte Wählerliste für jeden Kreis soll im Amte des Kreisgouverneurs aufbewahrt werden und zu jeder üblichen Zeit für die Einsichtnahme zugänglich sein.

Passives Wahlrecht für die Urwahlen.

10. Als Wahlmann kann jede Person gewählt werden, wofern sie in der Liste der Urwähler für den Kreis verzeichnet ist.

Wahlordnung.

11. Der Oberkommissär kann durch Bekanntmachung die Bestellung und die Obliegenheiten der Beamten vorsehen, welche Wahlberichte über die Urwahlen zu erstatten haben, die Festsetzung von Zeit und Ort für die Abhaltung der Wahlen, die Art, in welcher die Wahlen durchgeführt und die Stimmen, falls erforderlich, abgenommen werden sollen, die Art, auf welche die Stimmen abgegeben und das Ergebnis festgestellt werden soll, endlich alle anderen Angelegenheiten, die für die ordnungsmäßige und unparteiische Durchführung der Wahlen notwendig sind.

Wahlkollegien.

12. Die Wahlmänner sollen in zwölf Wahlkollegien nach der religiösen Gemeinschaft, der sie angehören, zusammengefaßt

werden; das heißt, daß besondere Wahlkollegien für Mohammedaner, Christen und Juden bestehen sollen. Wahlmänner, welche nicht der mohammedanischen, christlichen oder jüdischen Gemeinschaft angehören, sollen sich für irgendein Wahlmännerkollegium in ihrem Bezirk entscheiden. Die Zahl der jeder religiösen Gemeinschaft zustehenden Kollegien soll durch den Oberkommissär mit Rücksicht auf die Zahl der den verschiedenen Gemeinschaften angehörigen Wahlmänner bestimmt werden, vorausgesetzt daß nicht weniger als zwei christliche und zwei jüdische Kollegien vorhanden sein sollen. Jedes Wahlmännerkollegium soll ein Mitglied wählen. Der Oberkommissär soll durch Bekanntmachung die Wahlmänner den verschiedenen Kollegien mit Rücksicht auf die Bezirke, welche sie vertreten, zuweisen.

Zweiter Wahlgang.

13. Der Oberkommissär soll durch Ankündigung im Amtsblatt einen Tag festsetzen, an welchem die Wahlmännerkollegien zum Zwecke der Wahl von Mitgliedern des Gesetzgebenden Rates zusammentreten sollen.

Die Wahl soll in der Weise durchgeführt werden, wie es durch Bekanntmachung des Oberkommissärs vorgeschrieben wird.

Kandidierung von Mitgliedern.

14. Niemand soll als Mitglied wählbar sein, welcher nicht von zwei rechtsmäßig qualifizierten Wahlmännern, welche der religiösen Gemeinschaft, für welche der Kandidat aufgestellt wird, angehören, als Proponent (Proposer) und Mitproponent (Seconder), sowie von acht weiteren rechtmäßig qualifizierten Wahlmännern dieser Gemeinschaft, welche seiner Nominierung zustimmen, nominiert wird. Die Nominierung soll schriftlich erfolgen und soll zu dem für die Wahl festgesetzten Zeitpunkt durch den Kandidaten selbst oder durch seinen Proponenten oder Mitproponenten dem mit dem Wahlbericht betrauten Beamten übergeben werden.

Passives Wahlrecht.

15. Jeder männliche palästinensische Bürger, der sein 30. Jahr vollendet hat, soll als Mitglied wählbar sein, wofern er nicht

a) Den Anspruch erhebt, unter fremdem Schutz zu stehen.
b) Sich bankrott erklärt hat und nicht freigesprochen wurde.
c) Durch einen zuständigen Gerichtshof unter Verbot gestellt und nicht freigegeben wurde.
d) Seine bürgerlichen Rechte verloren hat.
e) Zu Gefängnis von mehr als einem Jahre verurteilt und für das Verbrechen, wegen dessen er verurteilt wurde, keine Befreiung von den Straffolgen erhalten hat.

f) Irgendein bezahltes Amt unter der palästinensischen Regierung innehat.

g) Ein direktes oder indirektes pekuniäres Interesse an irgendeiner Vereinbarung mit dem Staatsdienst von Palästina hat, ausgenommen als ein Mitglied und in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern einer aus mehr als 25 Personen bestehenden eingetragenen Gesellschaft.

16. Jede Person, die sich im Zusammenhang mit dem ersten und zweiten Wahlgang zur Wahl eines Mitgliedes des Gesetzgebenden Rates einer Handlung schuldig macht, die gemäß der Definition des englischen Gesetzes über falsche und gesetzwidrige Akte bei Parlamentswahlen ein falscher und gesetzwidriger Akt ist, soll nach Ueberführung durch den zuständigen Gerichtshof zu den durch dieses Gesetz vorgesehenen Strafen und Rechtsverlusten verurteilt werden, insofern es die Verhältnisse Palästinas und seiner Einwohner gestatten.

Mandatsverzicht.

17. — (1.) Jedes gewählte Mitglied des Gesetzgebenden Rates kann durch schriftliche, mit seiner Unterschrift versehene und an den Oberkommissär gerichtete Mitteilung auf sein Mandat verzichten und mit dem Empfang dieser Verzichterklärung soll das Mandat dieses Mitgliedes frei werden:

Vorausgesetzt, daß kein Mitglied ohne Genehmigung des Gesetzgebenden Rates auf sein Mandat verzichten soll, solange ein Verfahren mit Bezug auf seine Wahl anhängig ist, wenn in diesem Verfahren behauptet wird, daß bei dieser Wahl irgendwelche falschen oder gesetzwidrigen Akte stattgefunden hätten, oder wenn irgendein Verfahren mit Bezug auf sein Verhalten im Rate oder als Mitglied des Rates in Vorbereitung oder anhängig ist.

(2.) Das Wahlmännerkollegium, welches das zurücktretende Mitglied gewählt hat, soll durch Ankündigung im Amtsblatt einberufen werden und ein Mitglied an seiner Stelle wählen.

Erledigung von Mandaten.

18. Wenn ein Mitglied des Gesetzgebenden Rates

a) den Sitzungen des Gesetzgebenden Rates für die Dauer von drei Kalendermonaten während einer Session, außer infolge von Krankheit, ohne Urlaub des Rates fernbleibt; oder

b) einen Treu-, Gehorsam- oder Untertaneneid oder eine ebensolche Erklärung oder Anerkennung irgendeinem fremden Staate gegenüber abgibt; oder

c) irgendeinen Akt vollzieht, an ihm teilnimmt oder ihn gutheißt, wodurch es Untertan oder Bürger eines solchen Staates werden kann; oder

d) einem der im Artikel 15 erwähnten Hindernisse der Wählbarkeit unterliegt,
soll der Oberkommissär sein Mandat als erledigt erklären und veranlassen, daß auf die im vorhergehenden Artikel vorgezeichnete Art eine Wahl vorgenommen wird, um das erledigte Mandat zu besetzen. Vorausgesetzt, daß, wenn das Mitglied mit Zustimmung des Rates für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten von Palästina abwesend ist, der Oberkommissär eine angemessen qualifizierte Person bezeichnen kann, die während seiner Abwesenheit als Mitglied fungiert.

Vollmacht zur Abänderung dieser Verordnung durch Bekanntmachung.

19. Der Oberkommissär kann durch Kundmachung im Amtsblatt zu irgendeiner Zeit innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und vorausgesetzt, daß er die Zustimmung des Staatssekretärs erhalten hat, irgendwelche Bestimmungen dieser Verordnung abändern, aufheben oder ergänzen, um die Zwecke derselben durchzuführen, und auch alle sonstigen Vorkehrungen treffen, die nötig sind, um die Bestimmungen derselben in Wirksamkeit zu setzen.

Beduinengebiete.

20. In dem Bezirk von Beerscheba und in jedem anderen Gebiet, der durch Bekanntmachung als Beduinenbezirk erklärt wird, kann der Oberkommissär diejenigen anderen Maßnahmen für die Durchführung der Urwahlen treffen, die er für richtig hält. Vorausgesetzt, daß die Zahl der Wahlmänner für irgendeinen solchen Gebiet die gleiche sein soll, als wenn die Wahl nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt worden wäre.

Inkrafttreten der Verordnung.

21. Diese Verordnung soll an einem Tage in Kraft treten, der von dem Oberkommissär durch Bekanntmachung im Amtsblatt festgesetzt wird, und soll die erste Wahl der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates regeln. Hiernach soll der genannte Rat das Recht haben, irgendeinen Erlaß oder Erlässe anzunehmen, welche die Bestimmungen dieser Verordnung berichtigen oder ersetzen, jedoch unbeschadet der Bestimmungen dieses Erlasses oder dieser Erlässe soll diese Verordnung weiterhin in Kraft bleiben.

Verordnung.

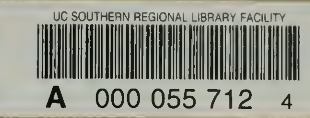
In Anbetracht dessen, daß in der Palästinaverordnung von 1922 vorgesehen ist, daß diese Verordnung keine Geltung haben soll für denjenigen Teil der Gebiete östlich des Jordan und des Toten Meeres, welcher durch Verordnung des Oberkommissärs bestimmt werden wird, so wird hiermit folgendes verordnet:

Die Palästinaverordnung von 1922 soll keine Geltung haben für das Gebiet östlich einer Linie, welche von einem Punkt zwei Meilen westlich der Stadt Akaba im Golf von Akaba zu dem Mittelpunkt des Waadi Arabah des Toten Meeres und des Jordanflusses und zur Vereinigung des letzteren mit dem Fluß Jarmuk und von da in der Mitte des Jarmukflusses bis zur syrischen Grenze verläuft.

1. September 1922.

Herbert Samuel,
Oberkommissär.

Druck von Siegfried Scholem, Berlin-Schöneberg.


UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 055 712 4

